

III.

Das

Gildewesen der Stadt Rheine.

Von

Prof. Dr. Fr. Darpe,
Gymnasial-Oberlehrer in Bochum.

I. Gründung und äußere Stellung der Gilden.

Rheine erhielt verhältnismäßig spät Stadtrechte; die Verleihung derselben erfolgte erst 1327 unter Bischof Ludwig II. Die damals gegründete Altstadt mit ihren 2 Bier-
teln, dem Münster- und Emsviertel¹⁾, war klein und einen ziemlichen Teil derselben nahmen die 6 Burgmannshöfe ein, welche unter Bischof Florenz (1364—79) im Orte verzeichnet werden²⁾, so daß die Handel und Gewerbe treibende Bürgerschaft nicht sehr zahlreich sein konnte. Dennoch schlossen sich diese Bürger, soweit sie dasselbe Geschäft oder Handwerk betrieben, wie anderwärts so auch hier bald zu Innungen zur Vertretung ihrer Interessen zusammen. Schon 1366 gaben die Schöffen der Stadt Rheine den zu einer Gilde zusammentretenden Schrödern³⁾ des Ortes die Rechte, welche die Schrödergilde in Münster genoß. Die betreffende Urkunde

¹⁾ S. den Stadtplan im 38. Bde. dieser Zeitschr.

²⁾ Es saßen damals in der Stadt die Burgmänner Lüdese Hafe, Henr. Hafe, Bern. Balle, Diedr. Bramhorn, Friedr. v. Wulfen und Nikol. v. Bockhorne. Staatsarch. Münster Msfr. II. 14.

³⁾ Schröder ist die alte Bezeichnung für Schneider; vom ahd. *scrōtan* (*schrotan*) = (groß in Stücke) schneiden.

befindet sich abſchriftlich im Gildebuche der „Snyder = Gilde binnen Reine“ (ſtädt. Archiv); ſie lautet:

Wy gemeinen Schepenen von Reine erkennet und betueget oppenbahr, dat wy hebben gegeven und gevet in dieſen Breve mit Volbohrt und mit Willen der Meinheit von Reine eine Gilde den Schroedern von Reine, also dat niemandt nehen noch ſniden enne mag binnen Reine, he en ze in ehre Gilde, und gevet em alsdann Recht als die Schroeder = Gilde hevet tho Münster. Wehre oek Sake, dat in ehre Gilde we gaen wolde, de ein Börger wehre tho Reine, die ſolle geven der Stadt twe Schillinge. Were oek, dat dar Bröke völle in der Gilde, da ſolle die Stat von Reine also viele inne hebben, als die Statt von Münster up (ut?) ehre Schroedergilde hevet binnen Münster. Hir was ahn und aver Lüdeke Hake, Gerdt von Sturlo, Helmich von Gelandorpe, Gerhardus Wintering, Lüdeke Bumme und Elbert von der Rienkeerken, de Schepenen wehren tho der Tydt tho Reine ¹⁾, und ander gueter Lüde genoch. In einer Urkunde und Bestnuſſe all better vorschrevenen Rechde so hebben wi mit Volbahrt und mit Willen der Meinheit unſes Stades Ingeſieſſel an deſſen Brieff gehangen. Datum anno Dⁿⁱ MCCCLX ſex. feria quinta post Martini Epi.

(L. S.)

Die übrigen Gilden mögen um dieſelbe Zeit geſtiftet ſein, ſind aber bei dem Mangel urkundlicher Nachrichten erſt im folgenden Jahrhundert nachweisbar. In Stadtrechnungen wird 1449 die „ſcharne“ (Scharre) erwähnt; für Benutzung derſelben, wie es ſcheint, erhob die Stadt 1450 und folgende Jahre „up Paſche avende“ von den „fleſchhowern“ eine Miete (gegen 14—15 Schillinge). 1453, 12. März verſpricht Erich von Hoya, als konfirmirter Landesherr Bürgermeiſtern

¹⁾ Dieſelben werden auch 1362 urkundlich als Schöſſen der Stadt genannt. S. Großfeld Beitr. S. 91.

und Rat, Gilden und Gemeinheit u. Insaßen der Stadt Rheine ihre Privilegien, Rechte und Gewohnheiten unverkürzt zu belassen¹⁾. 1570 werden „meister Bernd Koppermith u. Joh. Schirleman, gildemeisters der fleischouwers“ genannt. Im selben Jahre erwähnt die Stadtrechnung auch das Wullneramt; dasselbe zahlte „2 thlr. vor de dubbelde haken, de se der Stadt schuldig“, also eine Abgabe für die von der Stadt zum Trocknen des Wollzeugs²⁾ ihnen gelieferten Haken. 1515 und sodann 1549 wird der 4 Gilden als lange bestehender Vereinigungen gedacht³⁾. Die Gilden stehen im 16. Jahrh. als festgeschlossenes Ganze den nichtzünftigen Bürgern, der „Gemeinheit“, gegenüber. Beide, Gilden und Gemeinheit, üben als Vertreter der Bürgerschaft damals durch ihre Vorsteher eine Kontrolle über die städtische Verwaltung; sie revidiren mit Bürgermeistern und Rat die Rechnungen der Stadt, welche der Lohnherr am Schlusse seines Amtsjahres ihnen vorzulegen hatte; wenn die Rechnungslegung ihren Beifall fand, bedankten sie sich beim Lohnherrn „wegen guder rekenschap“. Sie nahmen so um jene Zeit bereits eine feste Stellung unter den städtischen Beamten ein; Bürgermeister und Rat nennen die Gildemeister ihre „guten Freunde“. Die Namen der 4 Gilden selbst erfahren wir im Jahre 1622. Als damals der Fürst der Stadt wiederholt Befehl zugehen ließ, das Kriegsvolk des Grafen von Anholt aufzunehmen und die Stadt, während sie die Regierung bat, sie mit der angefohlenen Einlagerung zu verschonen, zugleich zu ihrer Verteidigung Söldner in Dienft nahm, da steuerten zu den erwachsenden Verteidigungskosten

¹⁾ Orig.-Urk. im Staats-Arch. Münster.

²⁾ auf den bis in die neueste Zeit erhaltenen Gerüsten vor dem Münsterthore.

³⁾ Es heißt in der Stadtrechnung: Up mandag na Inbofavit den 4 gilden na older gewonke gegeven ider 2 jch., der gemeinte gegeben 3 jch.

die Fleischhauer-, Schuhmacher-, Bäcker- und Schneidergilde je 50 Mk. bei, während die Stadtgemeinde nur 40, die Tiegemeinde 30 Mk. aufbrachte ¹⁾. Die Zunftgenossen bildeten damals, das zeigt die verhältnismäßige Höhe ihres Beitrages, den eigentlichen Kern der Bürgerschaft. Sie standen zugleich auf der Höhe ihrer politischen Macht. Als nämlich der Streit zwischen dem Fürsten und den verbündeten Städten Warendorf, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen und Haltern wegen Einnahme der Anholter sich immer mehr zu offenem Kampfe zuspitzte, als Rheine am 25. Nov. 1622 Beschwerde bei den zum Landtage versammelten Ständen des Stifts gegen die Regierung erhob und die Regierung nun am 4. Dez. verfügte, die Stadt solle vorab bis zu des Kurfürsten weiterer Resolution 200 Mann Soldaten der Landschaft aufnehmen, da wollte die Stadt sich auch wiederholten Mahnungen gegenüber nur dazu verstehen, 50 Mann landschaftlicher Hülfssoldaten aufzunehmen, und um zu zeigen, daß die ganze Bürgerschaft hinter ihnen stehe, ließen Bürgermeister und Rat anläßlich einer erneuerten Bitte in dieser Sache vom 13. Dez. 1622 die ganze Bürgerschaft abstimmen. Die Fleischhauergilde war nach dem Ergebnis der Abstimmung die politisch fortgeschrittenste u. streitrüstigste, die Schuhmachergilde die eigenwilligste u. störrischste, die Schneidergilde die unselbständigste u. zahmste unter den bürgerlichen Genossenschaften. Die Fleischhauer beschloßen nämlich, 50 Mann landschaftliche Soldaten einzunehmen u. weiteres nicht, unter der Bedingung, daß vorhin Erkundigung eingezogen würde, „ob selbe auch noch den Ständen dieses Stifts (und nicht dem Fürsten) geschworen seien“; die Schuhmacher wollten, „weil sie semplich darin vorhin nit gewilligt, . . gar keine Einnahme bewilligen“; die Bäcker wollen es bei Einnahme von 50 Mann, aber nicht mehr, bewenden lassen; die Schneider erklären, „den mehisten votis

¹⁾ Staatsarch. Münster (M. L. N. 265).

beipflichten zu wollen“. Stadt- und Liegemeinheit stimmten, wie die Bäcker Gilde ¹⁾. Auch in inneren Angelegenheiten der Stadt machten die Gilden damals ihren Einfluß geltend. So richteten am 19. Mai 1626 sämtliche Gildemeister eine Eingabe an Bürgermeister und Rat, worin sie um „Einsetzung neuer Schulmeister“ baten; wollte man dieses nicht, so möge man durch ernstliche Ermahnungen erwirken, daß es mit den bisherigen endlich sich zum besseren wende. Daraufhin wurden am 24. Okt. 1627, einem Sonntage, die Bürger durch Glockengeläut aufs Rathhaus berufen „und ihnen vorgehalten, wasgestalt leider die Schulen in Abgang geraten, die Jugend verwahrloset und ohne Aufsicht wäre“ und wie schon die Gildemeister namens der ganzen Bürgerschaft eine Supplik deshalb eingereicht hätten; endlich habe sich eine zum Lehrer passende Persönlichkeit gefunden. Die darauf vom Räte vorgeschlagene Wahl des seitherigen Schulrektors zu Zwolle Otto Heynik wurde einhellig genehmigt. Derselbe wurde „zur Probe beiderseits“ auf ein Jahr angestellt und ihm als Gehalt versprochen 2 Malter Roggen, 2 Malter Molt (Gerste) und 30 Thlr.

So zu höchster Machtstellung im städtischen Gemeinwesen gediehen, traf die Gilden ein jäh vernichtender Schlag, als in Folge der fortgesetzten Weigerung der Stadt, die Truppen des Grafen von Anholt aufzunehmen, durch den Recessus destitutorius des Fürstbischofs Ferdinand d. d. 15. März 1627 die Gilden kurzweg aufgehoben wurden. Zwar erfolgte durch den Recessus restitutorius am 15. März 1632 ihre Wiederherstellung jedoch mit wesentlicher Beschränkung ihrer Vorrechte. Alle Bewilligung ihrer Rechte sollte fortan nicht von Bürgermeistern und Rat, sondern vom Fürsten ausgehen;

¹⁾ Staatsarch. Mfr. (M. L. N. 265). Es hing übrigens der ganze Widerstand der Städte gegen den Fürsten mit der Hinneigung der Bürger zum Protestantismus zusammen, welche besonders in einzelnen Gilden stark gepflegt zu sein scheint.

jeder Gilde sollte eine neue Rolle oder Ordnung gegeben werden, „damit in Religion und Politik keine Beschweris zu besorgen sei“. Es erhellt daraus, daß man fürstlicherseits damals die Gilden als den festen Kern bürgerlicher Selbständigkeit im Orte auffaßte, mit dessen Zertrümmerung der Widerstand der Bürgerschaft gegen die Maßnahmen der Regierung hinschwinden werde. Dem war ja auch allerdings so.

Die bald erneuerten Gilden ¹⁾ mit der beschränkten Freiheit ihrer Bewegung und ihrer durch Ausweisung der Protestanten verminderten Mitgliederzahl erreichten natürlich die Selbständigkeit und Bedeutung der früheren nicht, zumal durch das namenlose Elend, welches der 30jährige Krieg in der Folge über die Stadt heraufbeschwor, besonders mit der Einäscherung der Stadt durch die Schweden im Jahre 1647 aller Wohlstand vernichtet, Verkehr und Erwerb im Orte gelähmt wurde; lagen doch 1668 noch an 100 Hausplätze in der Stadt wüst ²⁾. Wenn aber in der Folge in der städtischen Verwaltung mancher Schlendrian, manche die Bürgerschaft im großen benachteiligende Unsitte, mancher aus besserer Zeit beibehaltene unnötige Luxus bei den städtischen Behörden die Hebung des städtischen Finanzwesens weiterhin zu verzögern schienen, so sehen wir die Gildemeister mit den Gemeinheitsvorstehern wieder auf dem Plan, wenigstens in finanziellen Fragen, die das Interesse der Bürgerschaft tief berührten, ihre Stimme zu erheben. So machten selbe am 23. Febr. 1689 eine Eingabe an Bürgermeister und Rat, worin sie, „da die Bürgerei von Tag zu Tag unvermögender werde und schwerlich, wie die vielen Steuerrestanten bewiesen, selbst die gewöhnliche Schätzung aufzubringen im

¹⁾ In einem Kaufrezeß betr. den Stedinghof vom J. 1653 und in der designatio onerum civitatis Renensis vom Jahre 1659 sind die 4 Gilden wieder als bestehend erwähnt.

²⁾ S. diese Zeitschr. Bd. 38 S. 127.

Stande sei“, Angesichts der Thatsache, daß die Observata, welche die zeitigen Kurherren dem neuen Magistrate von Jahr zu Jahr präsentirt hätten, nicht beachtet seien, fordern, daß zunächst die Schatzungsreste energisch beigetrieben würden, daß man jährlich ordentliche Schatzungsregister aufstelle und sofort nach einem Monat Exekution eintreten lasse und der Lohnherr vierteljährlich die Verpachtungserträge einliefere; die Nachjahre d. h. die beanspruchte Schatzungsfreiheit für abgetretene Bürgermeister und Rat sollten aufhören und selbe nur für die im Amte befindlichen fortbestehen — Wachtbefreiung für gewesene Bürgermeister lasse man sich gefallen, aber weitere Freiheit nicht, insbesondere nicht die des Zehntenpfennigs —; der Middewinterswein ¹⁾ solle (soweit er über die Spendung an die Beamten und die Notwendigkeit hinausgehe) abgeschafft werden; an die schatzungspflichtigen Eingefessenen, so der Stadt Kapitalien geliehen, sollten die Zinsen gezahlt werden, aber die Befreiung jener von städtischen Lasten aufhören; man stelle anheim, ob nicht die bürgerlichen Oberoffiziere einen verhältnismäßigen Teil der Wachtbedürfnisse (Thran, Lichter u. s. w.) beistreichen sollten ²⁾. Und da es

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. Bd. 38 S. 77. Anm. Derselben wird schon in der Stadtrechnung des Jahres 1449 gedacht. 1569 heißt es in der Stadtrechn.: up Kerstesavent na olden gebruke den win vorert dem Marschalk (Droste von Belen) ton Bevergerne, voert dem pastoer, richter, borgermeister un raid. 39 quarte sind halt. 29 van Olerick, 10 van Ballinkhusen, de quarte 3 sch. 3 (4) pf., facit tojamen 9 m. 1 pf. Der Wein wurde den einzelnen zugesandt. Nach einem noch vorliegenden Zettel erhielten 1449 die beiden Bürgermeister und der Droste je 4 Kannen, die übrigen 3—1 (meist 2) Kannen; in summa 37 Kannen.

²⁾ Städt. Archiv. Unterzeichnet haben seitens der Fleischhauer Jobst Stüve und Henr. Thier als Gildemeister, Stövelen, Zurwey, Schürmann, Recke, Sasse, Thier als Aldermänner; seitens der Schuhmacher Joh. Elmering und Joh. Barwick als Gildemeister, Dam, Kerstien und Ames als Aldermänner seitens der Schneider: Dr. Joh. Schilgen und Bernd Kloppenborg als Gildemeister, Kannegießer, Kordeß, Bar-

bei Ueberreichung dieser Eingabe hieß, der Rat sei eben nicht versammelt, die Antwort solle später erfolgen, so beriefen die Gildemeister nebst den Gemeinheits-Scheffern eine Bürgerversammlung aufs Rathhaus zum 28. Febr., welche die obigen Forderungen zu den ihrigen machte und den Stadtsekretär veranlaßte, darüber ein Protokoll aufzunehmen. Die Folge war, daß der Rat endlich am 1. März, als die Kurgenossen obigen Rezeß Namens der ganzen Bürgerschaft abermals eingereicht hatten, die so energisch erhobenen Forderungen annahm und zu erfüllen versprach. — Ebenso nachdrücklich wie die städtischen Interessen der gesamten Bürgerschaft vertraten damals die Gilden ihre eigenen Vorrechte gegenüber der Stadtbehörde. Anlässlich eines Falles, wo eine Frau aus Meteln in der Stadt mit Kragen und Mützen hausirend betroffen und vom Gildemeister die Ware ihr gepfändet (konfisziert) war, Bürgermeister und Rat aber Zurückerstattung befohlen und ferneres Hausiren gestattet hatten, baten alle 4 Gilden, deren gemeinsame Interessen bedroht schienen, am 9. April 1688 die Stadtbehörde, jene Verfügung zurückzunehmen. Als dann diese Eingabe nichts gefruchtet, wandten sich die Gilden an den Amtdrosten, der Zeugnisse aus andern Städten über die betreffenden dortigen Gepflogenheiten einholte und schließlich am 28. Januar 1689 einen gütlichen Vergleich, den Notar Schulte aufnehmen mußte, vermittelte, wonach die betreffende Frau ihre Mützen wiedererhielt, aber versprechen mußte, in Rheine nicht wieder zu hausiren außer an den freien Märkten, das alte Gilderecht sofortiger Pfändung¹⁾ aber anerkannt wurde. 1713 reichten die Gilden ein Gesuch

wid, Niehues, Böckers als OIdermänner, sodann die Stadt- und Tiegemeinheits-Scheffer und OIdermänner.

¹⁾ Selbes war auch 1628 28. März laut dem Gildebuche geübt, indem ein Hausirer durch die Gildemeister im Beisein beider Bürgermeister in Strafe geschlagen wurde. — Die konfiszierte Ware wurde in des Gildemeisters Behaufung gebracht.

ein bei der Stadtbehörde, man möge das nächtliche Einschmuggeln von Waren in die Stadt auf dem Wege hinter Strickers Haus und über die „hoge Lucht“ verhindern. Auch in der Folgezeit sehen wir die Gilden einerseits thätig zur Wahrung ihrer Privilegien, andererseits herangezogen zu den wichtigeren Beratungen der Stadtbehörden.

Was die oben erwähnten Freimärkte angeht, an denen die Gildeprivilegien bezüglich des Alleinverkaufes zu Gunsten freier Konkurrenz außer Kraft traten, so gab es deren seit dem 14. Jahrhundert 4 in der Stadt, „dat erste up unser leven frouwen assumptionis dach, dat ander up sunte Dionysii dach, dat derde up aller hilgen dach und dat veerde up den sundag vor kerstmisse ¹⁾ dage unde de selve vryheit dre dage vor den benompten dagen plecht an to gaende unde durende dree dage na den benompten dagen dat eyn itlicke de markede de vorscr. tyt land vry unde velich lives unde gudes an unde aff verjoken un gebruken mach dat en weren dan unse (des Bischofs) off unses landes off derselven van Keene apenbare entfachte vyande eder se en hadden dat to voren myt doetslage off anders verbrocken unde verwracht, dar umme ze der vryheit billike nycht brufen en mochten eder se en brekent under der vryheit mit hande off myt munde gelyf men dat van oeldes bes her to gehalten hefft.“ So die Urkunde Bischof Heinrichs vom 25. Aug. 1484 ²⁾, wodurch auf Bitten von Bürgermeistern, Rat und Bürgern zu Rheine der Mariä Himmelfahrt-Freimarkt zu Rheine auf Kirchweih (up de kerckwyhynge to Keene nempligen up den nestvolgenden sundach na unser leven frouwen assumptionis dage) verlegt wird. Eine am Turm ausgesteckte Fahne bezeichnete bis in die neueste Zeit Anfang und Dauer des Freimarkts. Jeglicher Kauf und Verkauf, „ber, broet und

¹⁾ d. i. Weihnachten (engl. Christmas).

²⁾ Orig. im Staatsarch. Münster.

ettenkost uthgescheyden“, war dann freigegeben. Besondere Berühmtheit erlangte in der Folge neben dem Allerheiligenmarkt, wo man die Wollwaren-Einkäufe für den Winter besorgte, der Markt mit 7tägiger Marktfreiheit am Sonntage vor Weihnachten, der sog. kalte Markt (kolde Markede des fundages vor myddewinter, wie er in einer Bekanntmachung des Stadtrates v. J. 1581 heißt). Dann strömte Alles von weit und breit nach Rheine; das Rathhaus selbst wurde zu einer Verkaufsbude, wo gegen ein Standgeld auswärtige Wandschneider ihre Ware feil hielten ¹⁾; das bunte Gewoge der Menschen in den Straßen vermehrten die Knechte und Mägde der Umgegend, welche dann nach altem Herkommen „freien Tag“ hatten. 1597 19. April wurde der Stadt ein weiterer Jahrmarkt auf Mittwoch nach Exaudi bewilligt.

In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bestand die handwerktreibende Bürgerschaft von Rheine meist aus Wandmachern ²⁾. Deren Vereinigung, das alte Wollneramt (s. ob.), bestand schon seit 1562 neben den 4 Gilden. Dagegen hatten sich die Vertreter der übrigen neben Metzgerei, Bäckerei, Schusterei und Schneiderei betriebenen Handwerke an eine der 4 Gilden angeschlossen, nicht als besonderes Anhängsel, sondern je einzeln nach Vorliebe, so daß die 4 Gilden nicht bloß Mitglieder jenes Handwerks, von dem sie den Namen führten, zu den ihrigen zählten ³⁾. Im 18. Jahrhundert aber gingen nach und nach die Vertreter der übrigen Handwerke mit Grün-

¹⁾ In der Stadtrechn. von 1569/70 heißt es: gebort ny aller hilligen mark van 6 frömde wantjnders van einen ittisen 2 sch., desgl. „up kolde mark v. 4 frömde wantjnders.“ 1549 sind 2 Mk. Einnahme von den „wantjnders, de up den raedthuse mit eeren wande stonden“, verzeichnet zu Allerheiligen-Markt, 1 Mk. zu kolde Markt. Schon 1450 finden sich in der Stadtrechnung „18 pf. van stedegeelde to unsser fermisse“, „7 pf. van stedegeelde to kolden markede“.

²⁾ S. diese Ztschr. Bd. 38, S. 127, Anm. 2.

³⁾ Dies erweist deutlich das Gildebuch der Schneidergilde.

ding neuer korporativer Verbände vor; einmal mochte ihre Zahl damals sehr gewachsen sein, solche Sondervereinigung zu ermöglichen, andrerseits mochten sie hoffen, so ihre besonderen Interessen besser wahren zu können. So finden wir denn seitdem neben den 4 alten Gilden und dem Wüllneramt ein Tuchschereramt, ein Schreineramt, dem sich auch die Maler, Glaser und Fassbinder angeschlossen hatten, und ein Schmiedeamt, oder kombinirtes Schlosser-, Grob-, Schmiede-, Uhrmacher- und Zinngießer-Amt. Die Lohgerber oder Löer hatten sich der Schuhmachergilde angeschlossen.

Den neuen Zunftverbänden gestattete man aber um so weniger eine selbständige Bewegung, als man solche auch den alten seit 1627 nicht mehr belassen hatte. Eine Verfügung des Fürstbischofs Clemens August vom J. 1732, „die Abstellung deren bei denen Aemtern, Handwerkszünften und Bruderschaften eingeschlichenen Mißbräuche betreffend“, bestimmte, die Handwerker sollten ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Versammlungen halten; keine Amtsrolle dürfe in Kraft treten ohne landesherrliche Genehmigung. Die Gebühren für Eintritt, Meisterstück u. s. w. wurden festgesetzt bezüglich eingeschränkt. Jährlich am 3. Januar solle die Verfügung verlesen werden und jeder Amtsgenosse ein Exemplar derselben erhalten.

Für Größe und Vermögensverhältnisse der Gilden im Verhältnisse zu einander in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gibt die Angabe einen Anhalt, daß 1760 zu den Kriegskontributionen die Fleischhauergilde 25 Thlr., die Bäcker 100 und neuerdings 100 Thlr., die Schuhmacher 50 und dann noch 25 Thlr., die Schneidergilde und das Schmiedeamt je 50 Thlr., das Schreineramt 50 und dann 40, das Wandmacheramt 60 Thlr. beisteuerten.

II. Innere Einrichtung und Ordnung, Leben und Feste der einzelnen Gilden und Aemter.

1. Die Schneidergilde.

Ueber diese nachweisbar älteste der Gilden von Rheine fließen uns die Nachrichten ziemlich reichlich zu. Während den übrigen Gilden ihre Akten von der großherzoglich Bergischen oder französischen Regierung zu Anfang dieses Jahrhunderts genommen und nicht zurückgegeben wurden, hat sich „der ehrbaren Snyder Gilde-Buch“ mit seinen vom Jahre 1576 anhebenden Nachrichten ¹⁾ im städtischen Archive erhalten. Dasselbe enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Jahren neu aufgenommenen Gildebrüder und neben den Statuten Mitteilungen über besondere Vorkommnisse, Abstimmungen, Feste u. sonstiges. Die

„Regulä und Gerechtigkeiten dero Snidergilde binnen der Stadt Rheine“

dieselbst sind zu Ende des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben, aber im wesentlichen wohl älteren Ursprungs. Sie lauten:

Tom ersten, ofte jumans qweme und hadde sich boqueme gemaeket vor Borgermeistern u. Raidt dieser Stadt Rheine, u. bogerde alsdaen die Snidergilde, derfulwige fall geven u. alsfort erleggen XVIII Goldgulden, eine Tunne Bers als die Gildebrodere to der Tid drincken, einen Koeken u. eine Kanne Brandewines, mit einen Koeken vor den Jngant u. Anneminge der Snidergilde. Diesen ersten Artikul hebben die Gildebrodere bi sich to vorhoigen ²⁾.

¹⁾ Es heißt darin: Ao. dom. 1576 synt gyldemeister gewesen Joh. tom Walde u. Helmich Lansinck u. hebben dyt boik leiten maken to behoeff unser snidergilde binnen Rheine u. heft inn alles gekostet 3 mark.

²⁾ Dies geschieht in dem bald gemachten Zusatz: auch eine Drei-Ort-Kanne der Gilde geben, darto einen lobwerdigen vursiegelten Brief seiner Gebort vurbringen und Tofe.

Tom anderen, ofte derfulvige eine Husfrouwe wirde nemen, ader auch eine Frauwe hadde, darvor fall he der Gilde geven eine Tunne Beirs mit einen Roeken, waermede sie die Gilde fall geneiten u. hebben, darto Appel u. Rotten, wie gebrufflich, u. dat mit den Bescheide, dat he alsofart, wanne he die Gilde hefft gewonnen, sich boqueme maefe vor die Frouwe. In Falle he solches wirde vorsumen, u. die Tid vorbi gaen leite, in folgenden Jairen fall die Frouwe mit den Kindern, so sie werd tellen u. geberen, die Gilde vorlustig sin, u. soferne sie auch heben Vorkinder tosamen gehatt, dieselven sollen noch moigen die Gilde geneiten, et si dann sie sich boqueme maechen. Späterer Zusatz: und sollen die jungen Gildebroder die alten Gildebroder fur sich gaen u. sitten laeten bei Poena eine Tunne Beirs up Gnaden.

Tom drudden, so ein Sonne in der Gilde gebaeren is, wanner dieselvige die Gilde bogert, fall he vor den Jngank u. alles geven twe Tunne Beirs un einen Roeken vor die Broder, u. wanner he eine Ehefrouwe nimmt, vor dieselve fall he geven un alsofart botalen eine Tunne Beirs u. einen Roeken.

Tom veerden eine Dochter in der Gilde gebaeren, wanner u. to wat Tiden dieselvige die Gilde bogert, fall sie geven eine Tunne Beirs mit einen Roeken, u. wanner dieselve vor Ehe werd gripen, fall die Mann geven twe Tunne Beirs u. einen Roeken.

Tom fiften, wanner die Gildebroder teren ader bi einander sin, sollen sie sich under malkanderen ¹⁾ leiflich, frundlich und fredesam holden die eine mit den anderen. Wie daer haben werd doin u. werd ungehorsam gefunden, die fall vorbroken hebben eine halve Tunne Beirs sine gratia.

¹⁾ desgl. 1628 bi malkanderen = bei einander; holländ. bi mafar).

Tom festen, die eine Gildebroder fall den anderen nicht leigen heiten, oder he soll geven der Gilde zes Schillinge.

Tom seveden fall auch die eine Gildebroder nicht mehr den anderen todrinken, alse sin Vormogen is, ofte he fall der Gilde vorfallen sin mit zes Schillingen.

Tom achten fall numand van den Gildebrodern unnutte Nedde hebben noch utspreken aver Maltid, die sich nicht betemen noch geboeren, ader he fall darvor erleggen u. betalen drei Pund Waffes.

Tom negenden fall ghin Meister in der Snidergilde einen Jungen annemen, ofte diesulvige Junge fall den Meister twe Jair deinen vor sine Leer. In Falle dersulvige Meister vorsumig in diesem Artifuk woirde befunden, fall he der Gilde geven twe Tunne Beirs.

Tom teinden fall auch ghin Meister upsetten to leren einen Jungen die lam is ader sunst homlich Nasaege hat, noch Papenkinder noch ghine Megede ader der Gilde to geven eine Tunne Beirs ¹⁾.

Tom elften, wanner ein Meister der Snidergilde einen Leerjungen hefft angenommen, fall he densulvigen nicht up sine Tafel sitten noch nemen, ehr u. bevoren die Meister den Gildemeistern der Snidergilde hefft avergelevert von wegen des angenommenen Jungen ein Pund Waffes. Sojerne die Meister hierinne vorsumig wore, fall er der Gilde vorfallen sin mit eine halve Tunne Beirs.

Tom twolften so fall ghin Meister mehr alse einen Leerjungen upsetten noch hebben bi Pene u. Strafe einer Tunne Beirs.

Tom drutteinden, ofte ein Meister in der Snidergilde einen Knecht upsatte u. anneme, die dat Ambt gelert hadde,

¹⁾ 1664 wurde bestimmt, daß gute Zeugnisse über echte und rechte Geburt jedes Lehrjungen den Gildemeistern beizubringen seien; Zuwiderhandeln ziehe für den Lehrjungen 6 Schill., für den Meister 1 Tonne Bier Strafe nach sich

dair ghine Gilde were, fall diesulve Knecht sin Bund Waffes utgeven u. botalen als ein Leerjunge, u. dat dem Meister bi Pene des vorgerorten Artikuls.

Tom veerteinden so fall ghinen Averspellers ader die unechte gebaeren, noch Papenkinderen die Snidergilde gestaedet werden, ader sunsten jenige Tosage hadden van Ouderen, Brodern, Suftern und Kunden.

Tom fisteinden fall de eine Gildebroder ofte die eine Meister den anderen in der Snidergilde sine Knechte oder Jungen nicht affwinnen, averredden noch vorschunen, dann to rechter Tid, u. dat bi Vorluests eine Tunne Beirs.

Tom festeinden so fall die eine Gildebroder den anderen sin Huis noch jenige Lendereie, Gardens oder sunsten affwinnen ader afhuien tegen sinen Willen; so solches jumans woirde doin, die fall der Gilde vorfallen mit eine Tunne Beirs.

Tom seventeinden so fall die eine Gildebroder des anderen Werk nicht laeken auch die eine den anderen sin Werk nicht undergaen noch utstecken, auch fall die eine Gildebroder des anderen Werk nicht arbeiden, das gesneden ader bofritet is, diesulvige, so solches woirde doin, fall vor jderen Punkten dieses Artikuls der Gilde geven eine Tunne Beirs.

Tom achteinden, ofte dair ein anqueme van buten ader auch ein Gildebroderskind, so sich nicht boqueme gemaeht hadde, die fall ghin nie Wand sniden noch vorarbeiten haben ein klein Beerdel; die darbaven werd doin, fall der Gilde vorfallen sin mit einer Tunne Beirs, u. dat sowol van der Maete to nemen, als van den Werke to maken. — Späterer Zusatz: Und so jemand darbaven gefunden werd, denselbigen fall dat Werk (van) den Gilbediener in Anwesend der jungesten Gildebroder asgenommen werden, denen solches von den Gildeameistern befolen werd.

Tom negenteinden, wanner ein Gildebroder ofte Gildesuster vorstervet u. in God entslapet u. alsdaen die Gilde-

meister der Snidergilde die Gildebrodere laten vorbadden, den doiden Korpor un Licham to Kerkhave un Bogrefnisse to folgen, so solches nicht woirde doin u. ungehorsam were, die fall der Gilde vorfallen sin mit ein Pund Waffes. — Zusatz: Item derselben Kinder gleichfalls, wie haben gemelt.

Tom twintigsten so sollen sees die jungesten Gildebrodere, so lest in die Gilde gekommen, die doiden Korpora u. Lichame, so in dero Snidergilde vorstorven, to Kerkhave dragen. In Falle einer hierinne ungehorsam woirde sin, fall diesulvige der Gilde vorfallen sin mit eine Tunne Beirs.

Tom ein u. twintigsten so sollen die beide Gildemeistere der Snidergilde die Steve mit bernenden Kerfen alltid vor den vorstorvenen Lichame dragen; so solches nicht geschöge, fall die ungehorsame der Gilde vorfallen sin mit einer halven Tunnen Beirs.

Tom twe u. twintigsten so fall die Jungeste, so in die Gilde kumpt ader siß boqueme hat gemaeket, ein itlicher ein Jair deinen, un Numand fall utboscheiden sin u. der leste, so lange he vorlost werd.

Tom drei u. twintigsten, wanner die Gildemeistere dero Snidergilde die Gilde laten vorbadden bi einander to kommen, dwelche alsdaen up die Tid nicht einqueme un erschenne, et were dann nothwendig, dat he siß entschuldigebe bi die Gildemeistere, fall dersulvige der Gilde vorfallen sin mit ein Pund Waffes.

Tom veir u. twintigsten, wanner die Gilde ehr Tid is to teren, alsdaen sollen die Gildebrodere bi einander kommen; he erschiene ader nicht, he si binnen ader buiten Landes, fall gelich den anderen Gildebrodere botalen. In Falle einer in Krankheit were, die fall nergen mede boswert werden.

Tom fif u. twintigsten, so jumand in der Snidergilde were, dwelche den Teer durch Armoet nicht konnden bekom-

men, fall nicht wiederß beswert werden, soferne he dat der Gilde werd anseggen.

Tom sees u. twintigsten, wanner ein Gildebroder der Gilde wat schuldig is ader waermede vorfallen, et sie van den Beer ader anders, fall diesulvige binnen achte Dagen botalen, ader die Gildemeister sollen Macht hebben ein Pand to nemen ader dorch den Deiner dero Snidergilde nemen laten und dat na Umbganf achte Dagen ane jenig Rechtsforderunge to vorfoipen.

Später zugefügt sind:

Tom seven u. twintigsten, so einer, welch gin Gildebroders Kind wore u. hedde allhier binnen dat Sniderambt geleert u. vertoge alsofart na finer Lehr in andere Stedde edder Dorper u. queme wedder u. bogerde allhier de Gilde to winnen (de sulve hebbe dann hier binnen twe Jaer na finer Lehr einen odder mehr Mestereu gedeinet), fall nicht angenommen werden.

Tom acht u. twintigsten, so ein Fremder anqueme, welch nicht allhier, sunder in anderen Stedden sin Ambt geleert, u. bogerde allhier de Snidergilde to winnen, desulve fall nicht togelaten werden, ehr u. hovoren he hier binnen twe Jaer for Knecht bi einen oder mehr Mestereu gedeinet, et¹⁾ were dann, dat he sik allhier an eine Wittfrouwe edder Gildebroders=Dochter befrien worde, desulve fall hiermit nicht verbunden sin²⁾.

Das Verzeichniß der Gildebrüder führt 1576 39 Mitglieder auf, darunter den Bürgermeister Joh. Kannegeiter cum uxore; bis 1580 wurden 9 neu aufgenommen, 1580

1) Hdschr. ten.

2) Während die Sprachformen des Dokuments unverändert beibehalten sind, die Schreibung auch insofern, als mit dem Original die Bezeichnung des Umlauts (außer bei a = e) unterlassen ist, ist dagegen zum besseren Verständnis die Schreibweise im übrigen der heutigen anbequemert, dsgl. die Interpunktion.

selbst 7 und so fort. An der Spitze der Gilde standen 2 Gilbemeister (Meisterlüde) und 6 Altermänner (Älberlüde), deren Wahl jährlich, wie 1578 bestimmt wurde, „in der Fasten nach Sonntag Invocavit up den lesten Teerdag“, später aber und zwar erst nach 1675 (so 1679 u. 1738) um Mittsommer (auf Mariä Heimsuchung oder Peter u. Pauls Abend) stattfand, u. zwar indirekt durch dazu gewählte Kurgenossen. Eine Wiederwahl der seitherigen Vertreter war nichts Seltenes. Einer der Gildebrüder wurde zugleich jährlich zum Wirte gewählt; in seinem Hause fanden die Zusammenkünfte und Zechereien der Gilde statt. Der jüngste Meister versah das Amt eines Gildebotten (vgl. oben Nr. 22 der Statuten); ein Schild „auf der Mauen“ (auf dem Ärmel) kennzeichnete ihn als solchen. Den Grundstock der Mitglieder bildeten die, welche das Schneiderhandwerk selbständig im Orte betrieben, mochte dies nun Mann oder Weib (Witwe) sein. Wer von den Schneidern „de Gilde upsproak“ d. h. einzutreten begehrte, mußte „sine Meester = Suede doen“, sein Meisterstück machen; wenn dieses die Billigung der Gilbemeister u. Älberleute gefunden, wurde er nach Zahlung der angelegten Gebühren von den Gilbemeistern in das Mitgliederverzeichnis eingetragen („to Bofe settet“, „int Bof tekenet“). Gegen ermäßigte Gebühren wurden die aufgenommen, welche das Schneiderhandwerk nicht selbst ausüben wollten, also sonstige Bürger und auch Adelige und Bauern. 1576 wird Joh. van Duitem, Goldsmidt, unter den Mitgliedern genannt, 1656 u. 1692 wird ein Zinngießer aufgenommen, 1600 Dirk Wardhyann (v. Morrien?), 1613 Hinr. v. Beisten, 1615 Henr. v. Morlage, 1639 Joh. Schulze Berninkhof und Anna Hornkamp, Eheleute, 1644 Rektor Lukas Assuerus Kapper und seine Frau Elis. Harrbohm, 1645 Konrektor Dietr. Lagemann und seine Frau Anna Berhaus, 1644 Wilh. Ottink gut. Beckering (Schulze zum Tie), 1648 Kopmann Andres Stromeier u. Frau, 1659 Joh.

Grasm. von Weisten und Frau, und Gerichtsschreiber B. Kannegießer und Frau geb. Lethmate, 1663 B. Kruse, custos, und Frau, 1681 Bürgermeister Kötter und Frau, Wilh. Ottonen. Beckering und seine Frau Adelheid Elperting, 1685 Bürgermeister Dr. Joh. Schilgen u. Frau, 1690 Stadtssekretär Lanfing und Frau, 1729 Bürgermeister Elmering und Frau. Einzelnen wurde auch „die Gilde verehrt“, sie wurden Ehrenmitglieder; so 1669 Vikar G. Lanfing, weil er bei der Abrechnung und dem Zech sämtlicher Gildebrüder sich erboten, zeit lebens jährlich am Tage nach dem Zech Morgens 7 Uhr eine Seelenmesse für die verstorbenen Gildebrüder zu lesen, der die Gildebrüder beizuwohnen gelobten, 1742 gegen gleiches Versprechen der Vikar Martin Stüve, 1752 Richter Dr. Terlinden und Frau, welcher sich dafür verpflichtete, der Gilde ev. gratis behülflich zu sein. „Altem Brauche gemäß“ wählte man, wie 1681 und folgende Jahre bemerkt wird, nur einen der Gildemeister und 3 der Ältermänner aus den eigentlichen Schneidern, die andere Hälfte des Vorstandes aber aus den übrigen Mitgliedern der Gilde, jene inneramts, diese außeramts, wie es heißt, und zwar hatten letztere den Vorrang vor den ersteren. Genauere Bestimmungen über den Eintritt inneramtlicher neuer Meister in die Gilde, über Meisterstück und Gebühren sowie Ausübung des Handwerks wurden zu Anfang des 17. Jahrhunderts getroffen. Anno 1610, heißt es im Gildebuche, sein nachfolgende Artikulen erstlich eingewilligt und im Jahr 1621 am Montag nach Invocavit — war der erste Tag Martii — der ganzen Gilde in der Kirchen zu Rheine fürgelesen u. darauf bewilliget, daß man nachgesetzte Artikulen in diesem Schneidergildebuch einschreiben soll; lauten, wie folgt:

Erstlich ist von den semptlichen Gildebrodern umb besserer Erhaltung Ampts u. Gilde voreinbart u. eingangen, nemblich daß die ankommende Meistere ein Meisterstücke schneiden sollen,

als nemblich ein Manns-Mantel von 4 Brabandisch Ellen Engelsch oder Packlaken, die Widde u. Lengede nach Erkenntniß der Gildemeister u. Oiderlüde, so dabei verordnet.

Zum zweiten sollen gemelte nie Meistere ein Fromen-Rock v. 3 Brabandisch Ellen gekrumpen u. geschoren Laken schneiden, die Widde u. Lengede nach Erachtung der verordneten Gildemeistern u. Oiderlüden.

Zum dritten sollen die nie Meistere schneiden ein vullenkommen Mannswambs v. 5 Brabandisch Ellen, it sei Bruggisch oder schlechte Bomside, die Widde u. Lengede nach Erachtung wie oben.

Zum vierten sollen beiverordnete Gildemeister u. Oiderlüde vor dem Schnede das Laken u. Bomside besichtigen, ob es mit Kriten oder andern heimlichen Stücken geteket oder gemerket sei.

Zum fiften soll ein Gildebroders Kind oder derselbe, so sich an ein Gildebroders Wivede oder Tochter bestaden wurde, wegen Beiwesens des Schneidens von den Gilde-meistern u. Oiderlüden aver ein Mark, so verteert werden mag, nit hoher, beschwert werden, so anstatt des Schinkens soll ausgegeben werden. Zudem soll gen. Personen freistaen, aus den 3en Werkstücken 2 zu erwählen zu schneiden u. dieselbe allein wieder zu Laken legen.

Zum sechsten, was anlangt die nie Meistere, so die Gilde kaufen, wannehe die Schnide geschüt, alsdann sollen sie Gildemeistern u. dabei verordneten Oiderlüden geben eine Mark to verteeren, bei Präsentirung des Kleides aber, wannehe dieselbe reide gemacht, alsdann soll der nie Meister zu geben schuldig sein $\frac{1}{2}$ Tonne Biers, einen Schinken und dabei Botter u. Reife.

Zum sevenden, so den nie Meistern die Schnede mißlingen würde, auf den Fall soll er nach Ermessigung (Er-messen) der verordneten Gildemeistern u. Oiderlüden hin-

ferner sich better to versoken hen gewiset oder gestrafet werden.

Zum achten ist eingewilligt, so einer in der Gilden vorhanden und das Handwerk nicht doet u. einen Meister mit oder ohne dem Knecht im Haus zu arbeiten begerde, auf dem Fall soll der Meister täglich verdienen viertehalten Schilling u. der Knecht fistein Pfening, neben Kost u. Bier; jedoch ist verabscheidet, daß kein Gildebrotder in eins andern Bürgers Haus, so außerhalb der Gilden geseffen, bei Pen einer halben Tonnen Biers arbeiten möge¹⁾.

Diese Zusätze wie obige Statuten der Gilde bezeichnen übrigens schon einen Niedergang, insofern die Gebühren für den Eintritt hoch geschraubt und an die Spitze gestellt und die Zechereien sehr in den Vordergrund gerückt sind.

Der Hauptzech der Gilde fand Mittsommer statt und zwar, wie 1584 beschlossen wurde, „up den sondag na dem fest Nativitatis Johannis baptistae“²⁾ oder auf Peter u. Pauls-Abend, wie es 1685 und später gehalten wurde. Man fand sich im Hause des „Wirtes“ zusammen bei Obst, Kuchen und Bier; die Stoffe kamen schon von Neuaufgenommenen und Bestraften meist ein (vgl. oben die Statuten); andererseits zog man auch die zu einem neuen Amte berufenen Gildebrüder hier heran. 1584 wurde „zu Vermehrung u. Besserung obgemelter Beikünfte unanimiter believet, daß all

¹⁾ Die zusammengestellten alten Regulä u. Gerechtigkeiten sowie Artikel von 1620 wurden zur Bestätigung der fürstbischöfl. Regierung eingereicht. Das Konzept dieser Eingabe, worin die alte Fassung teilweise verändert ist, liegt noch vor.

²⁾ Mit diesem christlichen Festtage („Jans Middsummer“) verwachsen bekanntlich überhaupt Feier u. Bräuche des altgermanischen Festes der Sommer Sonnenwende. Es war vor Alters der Anfangstag des Sommermonds, an dem Baldurs, des Sonnengottes, Tod gefeiert wurde, während man am Mittwintersfeste (25. Dez.) Fro's Geburtstag beging.

die Personen, so zu neuen Aemtern neuwest u. erst gekoeren u. eligirt, auch alle diejenige, es sei denn Mann oder Fraume, so die Gilde annemen, in statt des Kochens (Kuchens), so bishero ausgegeben, einen guiten unsträflichen Schweineschinken den sembtlichen Brodern zum Besten, vor jeder Ambt eins, ausgieben sollen; item jeder Gildemeister, so neuwest gekoeren, einen; item jeder Werd (Wirt) von den Gildebrodern, so desselbigen Jaers der Sniderbrodere Wert ist, einen; item, wer von den Gildebrodern erst zu Bürgermeister, Lonherrn, Rathsverwandten, Kirkrath, Roggenherrn, Wagenmeister, Stede- u. Behezeichen heit, item die, so Bürgermeister u. Raed der Stadt Rheine hilft reisen u. Ambter bedienen u. bishero der Gilden einen Koechen gegieben, niemands davon ausbescheiden, sollen jeder biesonder einen Schinken gieben uf Erfurdernt der Zeit Gildemeistere“. Indem man so einander die Steuerschraube ansetzte, hatte man sich die Anwartschaft auf eine ganze Reihe von Schinken gesichert, die dann wohl auch für die anderen „Zehrtage“ vorhielten. Bis 1578 pflegte man nämlich auch auf Martini einen „Zehr“ zu halten, der bis dahin mit Wahl der Gildemeister verbunden war; man schaffte selben aber damals für immer ab, legte die Wahl in die Fasten (s. oben) u. bestimmte, jeder neugewählte Gildemeister solle der Gilde 4 Pfund Stockfisch verehren, der Wirt aber, „waen die Gildemeistere u. Broder dann teren, nin Reise un Bottere den lesten Tags uplegen“. „Up Fastelavent“ wurde zweifelsohne auch ein Zehr gehalten. Soweit die Gefälle nicht ausreichten, mußten die einzelnen beisteuern. Bei dem Mittsommerzehr trat die Gildekasse für den Ausfall ein. Für Zehr u. Zech hatte die Gilde eigene Geräte im Vorrat; 1627 besaß sie 30 Kannen u. 14 Schüsseln, 1630 40 Kannen u. 14 Schüsseln, 1692 46 Kannen u. 12 Schüsseln von Zinn, wohl meist Geschenke von Mitgliedern

oder Gästen ¹⁾). Zu den Festen der Gilde lieferte wohl die Stadtkapelle die Musik; 1628 verehrte die Gilde dem Meister Wessel Stöveken, Stadtspielmann, ein Silberschild, so gewogen 5³/₄ Loth; selbes war im Todesfalle oder beim Abtreten des Spielmanns von seinem Amte gegen 3 Thlr. an die Gilde wieder abzuliefern. — Ausstoßung aus der Gilde, die äußerste Strafe, ist von 1576—1808, bis wohin die Nachrichten des Gildebuches reichen, nur zweimal durch Lösung des Namens verzeichnet, 1642 und 1674, dort mit der Bemerkung: Abiit, excessit, erupit! — Beim Begräbnisse eines Gildemitgliedes schritten die Gildemeister, Stäbe mit brennenden Kerzen in der Hand, dem Sarge voraus, den die 6 jüngsten Gildebrüder trugen; die übrigen Gildebrüder folgten ²⁾). Bahre und Sargbehang (Boeldot) waren Eigentum der Gilde, welche deren je 2 besaß; 1692 wurde „ein neu Boeltuch von schwarzem Wand mit blausammetnem Kreuz und ausgebordetem Gildewappen angefertigt“. Diese Sachen wurden in der Kirche aufbewahrt; die Kiste der Gilde dort enthielt auch die Kannen u. Schüsseln derselben, wie denn auch die feierlichen Zusammenkünfte der Gilde in der Kirche stattfanden, wo ja auch die Meisterjänger ihre Hauptzusammenkünfte hielten. 1773 war es bei der Zusammenkunft der Gilden in der Kirche zu einem Tumulte gekommen; die (12) Gildemeister wurden in Folge dessen je zu 5 Thlr. 6 Stüb. Brüchten verurteilt. — Für den Fall eines Brandes besaß die Gilde, welche dann, wie vormalis auch im Kriegsfalle, eine geschlossene Wehr bildete, ihr Notleitern und Haken. 1627 waren von jenen 6, von diesen 2 vorhanden; nach dem großen Stadtbrande 1647, wo mit dem größten Teile der Stadt alles untergegangen war,

¹⁾ So schenkte 1641 der Kapitainlieutenant des kaiserl. Vinouwschen Regiments H. Schodt eine Kanne. Eine Kanne kostete 25 Stüb.

²⁾ S. ob. Statuten Nr. 19, 20 u. 21.

wurde bestimmt, daß die Gildemeister das Brandgerät möglichst erneuern sollten. Die jährliche Rechnungslegung der Gilde, welche auch Kapitalvermögen besaß ¹⁾, geschah um Mittsommer vor dem Zech und der Neuwahl des Vorstandes „auf der Schule vor versammelten Gildebrüdern“. 1627 wird der bare Bestand der Kasse auf 614 Mk. 6 Schill. 6 S angegeben, 1628 ²⁾ auf c. 670 Mk., 1630 auf 697 Mk., 1647 auf nur 76 Thlr., 1706 auf 113 Thlr. 1633 und 1634 hielt man „wegen der beschwerlichen hessischen Einquartierung keine Zusammenkunft noch Rechnung, auch 1637 nicht „wegen der beschwerlichen Kriegseinquartierung und grassirender Pestilenz“; desgl. 1672 keine Zusammenkunft „wegen der Kriegsbeschwer“; auch 1683 fiel der Zech aus und wurde nur Rechnung gehalten, danach Wahl und Zehrung. 1732 wurden dann überhaupt „alle Freß- und Sauffereien“ bei den Amtszusammenkünften, die vordem oft mehre Tage fortgesetzt waren, bei 100 Goldgulden Strafe verboten; nicht das Geringste an Essen und Trinken sollte fortan bei den Zusammenkünften gegeben werden. Der junge, neueintretende Meister wurde ein Jahr von allen bürgerlichen Lasten befreit. Es sollten tüchtige, wenngleich ärmere Meister gefördert werden, indem die Gildeabgaben und bürgerlichen Lasten gemindert wurden. Wohl in Folge dieser landesherrlichen Verfügung reichte dann die Gilde, nachdem der Droste v. Twickel mehrere Artikel ihrer Rolle umgestaltet hatte, 1739 eine neue Amtsrolle zur Bestätigung an den Landesfürsten ein mit dem wiederholten Bemerken, daß sie „jüngst

¹⁾ In der Abrechnung von 1638 werden die kleinen Kapitalien aufgezählt, deren Zinsen auf Fastnacht zu erlegen ad 76 Thlr. 1636 u. 1643 ließ die Gilde in der Kriegsnot kleine Kapitalien an die Stadt.

²⁾ Danach blieb also die Kasse bei der damaligen Aufhebung der Gilde bestehen.

publizirten gnädigsten Befehl mit plichtmäßigen Gehorsam annehme“¹⁾).

2. Die Fleischhauergilde.

Wir fanden selbe oben schon früh im Orte vor und sahen sie unter den Gilden im 17. Jahrhundert an erster Stelle auftreten und ein kräftiges Wort in städtischen Angelegenheiten mitreden. Ueber die inneren Verhältnisse der Gilde fehlen die Nachrichten²⁾. Ueber ihre Gerechtigkeiten enthält das städtische Archiv eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1819. Die Lehrzeit währte 2 Jahre. Wie die Schneidergilde ihren Mitgliedern untersagte, außer dem Hause bei anderen Bürgern gegen Lohn zu arbeiten (s. ob.), so war auch hier den Amtsbrüdern wie auch den „Geleit habenden“ Juden der Hausirhandel mit Fleisch verboten bei Strafe der Konfiskation des Fleisches, das dann dem Waisenhause zufiel; bei derselben Strafe war es untersagt, Fleisch von draußen in die Stadt zum Verkaufe zu bringen. Gildemeister waren 1819 B. J. Bertels und A. Terwen.

3. Die Schuhmachergilde.

Jeder der Meister hatte vormalis behufs der Lederbereitung einen „Kum“. 18. Febr. 1611 gestatten Stadtrat und Provisoren des alten Hospitals den Schuhmachern, welche die „Küme“ (Kümpe) hinter der Armenwiese vor dem Münsterthore hatten, solche gegen 6 Piennige Abgabe von jedem Kum weiter zu brauchen, doch dürfe kein Kum an andere

¹⁾ M. L. A. Gilden u. Zünfte 92, wo die Rolle selbst mitgeteilt ist.

²⁾ Aus dem Jahre 1683 enthält das städtische Archiv eine Vereinbarung der Fleischergilde wegen des Pfahles. Der städtischen Scharre, welche die Gilde benutzte, ist oben S. 99 gedacht.

cedirt, noch neue ohne Vorwissen von Bürgermeistern und Provisoren angelegt werden; nur Meister wurden zugelassen¹⁾. Die Gilde nannte sich in späterer Zeit, nachdem die Lohgerber hinzugetreten, Löh- und Schuhmacher-Amt. An ihrer Spitze standen 2 Gildemeister und „benebens“ 4 Alderleute. Wahl des Vorstandes und Rechnungslegung fand um Mittsommer (am Peter- und Paulstage Nachmittags 3 Uhr) statt. Kein Mitglied des Stadtrats konnte Gildemeister werden. Der jüngste Meister war auch hier „Gildeknecht“. Lehrlinge durften nur mit Bewilligung der Gilde angenommen werden. Der Lehrling zahlte an die Gilde 8 Schill. und 2 Pfund Wachs, für das Einschreiben 12 Stüber. Der festgesetzten Lehrzeit folgten die Wanderjahre. Der zum Meister zu Befördernde hatte „einen gewöhnlichen Schnitt zu thun von eigenem Leder nach Weise und Ordnung, wie es die Meister des Schuhmacheramts binnen Münster halten, und soll schneiden in dem Meisterschnitt 1 Paar Stiefeln, ein Paar Mannschuhe, ein Paar Frauenschuhe mit hohe Hölzer und ein Paar Tuffeln mit hohe Hölzer“. Schnitt und Arbeit mußte in einer Woche ausgeführt sein; die Ausführung fand im Hause des Gildemeisters statt, der Schnitt im Beisein beider Gildemeister und der Alderleute; 2 Gildebrüder beaufsichtigten die Ausführung. Zu erlegen waren von dem Prüflinge 8 Gildemark (zu je 18 Stübern) — 5 für die Unkosten zur Zeit der Anfertigung des Meisterstücks, 3 für die Gilde — dazu für die Mahlzeit 32 Stüber; sodann für die Aufnahme in die Gilde 12 Thlr. und für die Frau 2 Thlr. — Meistersöhne zahlten hier nur 5 und 2 Thlr. —, zur Hälfte sofort, zur Hälfte später abzutragen. Zum Schluß spendete der junge Meister „zum Willkomm“ den Gildebrüdern eine Tonne Bier. Wer von draußen anzog, konnte, wenngleich er Lehr- und Wanderjahre zurückgelegt hatte, erst nach 2jähriger Arbeit

¹⁾ M. L. N. 265. 5.

im Orte eintreten; Gilde- und Ortsbürgerkindern erließ man hier, jenen die ganze, diesen die halbe Frist. Der anziehende Meister hatte 6 Goldgulden, mit Frau 12 Goldgulden und für jedes Kind $\frac{1}{2}$ Thlr. zu erlegen, dazu eine Tonne Bier zu geben nebst einem Kuchen. Kein Meister durfte bei 1 Thlr. Strafe in eines außeramts stehenden Bürgers Behausung „Leder schmieren oder lohen und Schuhe machen“. War jemand ungehorsam gegen die Gilderegeln, so daß die übrigen Nachteil davon hatten, so hatten die Gildebrüder Macht, ihm die Fenster zuzunageln und das Handwerk zu verbieten ¹⁾, bis er sich verglichen und Strafe gezahlt hatte. Fremde durften nur auf den Freimärkten Leder und Lederware feil halten; bis auf eine halbe Stunde von der Stadt durfte sich kein fremder Schuster niederlassen ²⁾. Bei Uneinigkeit in der Gilde entschied die Mehrzahl. Wortzänkereien bei den Zusammenkünften wurde mit $\frac{1}{2}$ Thlr. Strafe geahndet; erlaubte sich aber jemand Injurien oder warf er gar mit Kanne, Stuhl oder Leuchter nach einem andern, so hatte er 1 Thlr. Strafe zu zahlen. Starb ein Gildebruder oder eine Person aus seinem Hausstande, so hatten die 6 jüngsten Gildebrüder die Bahre zu tragen; wer sich dieser Pflicht entzog, zahlte 6 Schillinge Strafe, „bei Pestilenz, Blutgang oder sonstigen beliefslichen Krankheiten“ aber den 4fachen Betrag.

4. Die Bäcker Gilde.

Der neueren Amtsrolle zufolge, welche Fürstbischof Maximilian Franz am 3. Okt. 1800 bestätigte, betrug die Lehrzeit in dieser Gilde 2 Jahre. Der Geselle mußte 2 Jahre in anderen Städten, wo Zünfte bestanden, arbeiten. Machte

¹⁾ Letzterer Ausdruck ist ein stehender, allgemeiner geworden.

²⁾ Man hat im 18. Jahrhundert die Regierung, diesen Strich auf das ganze Kirchspiel ausdehnen.

er dann sein Meisterstück, so hatte er 10 Ort an das Amt, die Frau 2 Thlr. 14 Schill. zu erlegen. Nur die zünftigen und Freimeister ¹⁾ durften in der Stadt Brod zum Verkaufe backen; anderen wurde in solchem Falle das Brod mit Erlaubnis des Ortsrichters konfisziert und eine Geldstrafe von 1 Thlr. auferlegt; das Brod wurde dann unter die Armen verteilt. Nur an den freien Jahrmärkten war der Verkauf auch für Auswärtige frei gegeben. Für das Gewicht des Brodes, auch des Roggen- und Schwarzbrodes war die in Münster geltende Taxe maßgebend. Schon das Protokollbuch des Stadtrats vom Jahre 1611 (M. L. N. 265. 5) enthält darüber eine Bemerkung. Da eine kleine Zeit her, heißt es, „das schon rogggenbrodt und wegge von etlichen bechhern etwas zu leicht gebacken wurde und sie sich nach der Münsterschen probe gleichwol dergestalt zu halten hatten, daß sie eins wegen der münze 1 loth, sodann weilen der weizen von Münster oder andern örtern hergebracht werden müsse, 1 loth und in summa eine 6pfenningswegge 4 lth. geringer als zu Münster, also die 6 pf. wegge uff 22 loth, den 6 pf. rogggen 26 loth, die 3 pf. wegge 11 loth, den 3 pf. rogggen 13 loth und die müterwegge uf 5 1/2 loth zu backen, und sich stets nach der vierteljährlich sich ändernden Münsterschen probe zu richten hatten“, so ließ der Stadtrat ihnen dies durch ihre Gildemeister Olbe Böniker und Tonies Rüter bei 1000 Backsteinen Strafe neuerdings einschärfen. Die Gildemeister nahmen mit Erlaubnis des Richters im Beisein des Gerichtsdieners mehrmals im Jahre eine Untersuchung des Brodes bei den Bäckern vor; auch der Stadtrichter allein war ohne Vorwissen der Gildemeister hierzu befugt. fand man dann zu

¹⁾ Das sind fürstlich privilegierte einzelne außerhalb des Gildeverbands zugelassene Meister, wie deren z. B. Christoph Bernhard v. Galen mehrere ernannte. Sie bilden eine Art Keil, den die Fürsten in die Macht der Bürgerverbände, der Gilden, trieben.

leichtes Brod, so wurde das eingezogen und dem Bäcker 2 Thl. Strafe auferlegt. Die Meister waren verpflichtet, nach Bedarf der Bürgerschaft Brod zu backen. Termine, sich Gesellen zu dinge, waren Neujahr und Johanni. In der jährlichen Hauptversammlung um Mittsommer (am Tage Johannes des Täufers), welche an einem je zu bestimmenden Orte stattfand, wurden die neuen Gildemeister gewählt, nachdem die abgehenden Rechnung gelegt hatten. Amtslade, Bahrtuch und die übrigen der Gilde gehörigen Sachen wurden Tags darauf dem ältesten neuen Gildemeister ausgeliefert, der sie in Verwahrung nahm. Die 6 jüngsten Gildebrüder hatten die Leichen zu Grabe zu tragen.

5. Das Wandmacheramt.

Während die oben genannten 4 Gilden den besonderen Lebensbedürfnissen der Stadtbevölkerung dienten, bezeichnet das Wüllner- oder Wandmacher-Amt den Verband einer Industrie, welche für den Handelsvertrieb nach draußen arbeitete. Das Amt wird 1570 (s. ob.) zuerst genannt; es erhielt laut dem „Wandmacher-Ampts-Buch der Statt Rheine“¹⁾ von Bürgermeistern und Rat seine „Artikulen und Punkten“ im Jahre 1562. Es scheint erst damals die Wandmacherei sich so sehr gehoben und als Industriezweig im Orte ausgebildet zu haben, daß die vielleicht bis dahin zu einer anderen Gilde zählenden Wüllner sich zu einer eigenen Innung zusammenschlossen. Die späte Gründung erklärt es, daß wir die Wandmacher von politischer Berechtigung neben den 4 alten Gilden ausgeschlossen sehen; der Name Amt selbst deutet im Gegensatz zu Gilde auf eine solche nur die besonderen Handwerksinteressen vertretende Bildung hin. Diese Nichtberechtigung ist übrigens in der Folge um so auffallender, als wir bald die

¹⁾ Staatsarch. Mfr. Gilden und Zünfte 91—94.

Wandmacher gar den Hauptbestandteil der Bürgerschaft bilden sehen. Anzunehmen ist wohl, daß die Wandmacher zu politischer Berechtigung durchgedrungen wären, wenn nicht schon bald die Aufhebung der politischen Stellung der Gilden überhaupt erfolgt wäre; vielleicht blieben sie in der ersten Zeit nach Stiftung des Amtes zugleich noch im Verbande einer der alten Gilden. Wenn die Stadt Rheine in der Beschwerde, welche sie am 25. Nov. 1622 an die zum Landtage versammelten Stände des Stifts richtete ¹⁾, um den Nachteil darzulegen, den ihr die Bedrohung durch die Anholter Kriegsscharen brächte, anführt, „die Kommerzien würden gehemmt, die noch offenen Pässe gesperrt, nachdem die Ems bereits zu Meppen geschlossen sei“, und bittet, „den offenen Paß durch Rheine und die Kommerzien hinc inde“ durch strenge Beobachtung der Neutralität zu erhalten, wenn sie bald darauf am 10. Dez. 1622 in ihrer erneuerten Bitte an die Regierung, sie mit der Anholter Einquartierung zu verschonen, noch deutlicher sich äußert, daß sie „bisher der Niederlanden mit freiem Ab- und Anreisen zu den commerciis mächtig gewesen, aber, wenn jene Einquartierung da, Gefahr von den Statischen wegen ihres Verdachts gegen die Anholter drohe, die sich mit vor Bergen op Soen hätten sehen lassen“, wenn also die Stadt damals den Handel zumal mit den Niederlanden für ihren Lebensnerv hielt ²⁾, so wird die Ausfuhr außer in Holz (Flößerei), Kalk und Ziegeln wesentlich in den Wollfabrikaten der Stadt bestanden haben ³⁾, wie es denn 1668 in einer Bittschrift

¹⁾ M. L. N. 265.

²⁾ Die Lebhaftigkeit dieser Beziehungen beweiset auch der Umstand, daß der 1605 aus Rheine vertriebene Pastor Dreck nach Covorden floh, wo er Prediger wurde, und ihm dorthin mehrere Bürger von Rheine nachfolgten.

³⁾ S. diese Btschr. Bd. 38 S. 127.

der Stadt¹⁾ gradezu heißt, daß die Bürgerschaft meist aus Wandmachern bestehe.

Die alte Amtsrolle lautete folgender Maßen²⁾:

In Gottes Nahmen Amen.

Im J. 1562 hebben wy van Burgermeistren und Rhade desse nabeschriebene Artikulen u. Punkten entsfangen und unse Amptsbroder oick so eindrechtlich ingegaen to holden in aller Mate, wo folget:

- 1) Item sollen de Amts-Gildemeistere na allen Vermögen den Armen deilen, wan se theren unde ere Redenschop halden, dar men deß am nodigsten weet na Rade der Gildemestren, up dat Gottes Name geehrt unne gepruyet werde unser Bykumpte halber unde uns synen Segen geve mit Barmhertigkeit.
- 2) Item ein Amts-Broder Sohn off Dochter fall geven $\frac{1}{2}$ Tonne Beers u. nicht mehr, soferne se dat fart³⁾ utgevet, wan se ehelich bestadet werden.
- 3) Item ock up unsern Therdag, so ein Amtsbroder einen Gast medde brachte, den de Amtsbroder gemeynlich lyden mogen, dat hefft he Macht, de fall vor denselben betalen unnd gelden.
- 4) Item, wan ein Amtsbroder ut der Statt were und hadde sich nicht verbedden, de fall half Gelack gelden, wan wy theren.
- 5) Item so ock ein Amtsbroder unnutte worde und de Geseleschup versturde, fall ein jeder na syner Dait u. Ver-

¹⁾ Thatsächlich verarmten bald die Rheinischen Wandmacher in Folge des Krieges, so daß der Stadtrat ihnen am 10. Oktober 1625 erlaubte, wegen ihrer Armut Roggen aus Lingen auszuführen. S. Protokoll des Stadtrats von Rheine v. J. 1625 ff. (Städt. Arch.).

²⁾ Sie ist erhalten im oben genannten Amtsbuche in einer vom Stadtschreiber und Notar Joh. Homeier beglaubigten Abschrift vom Jahre 1666

³⁾ = sofort.

sturing sunder Gnade gestraeffet werden in aller Mate, wie folgt.

- 6) Item, so ein Amtsbroder in ere Gesellschaft, wo se drinken, ein Gesant¹⁾ makede mit Worden, so dat de Amtsbroder ein Uprohr oder ein Gesent von hadden, so sall desolve oder, wu velle daran schuldig befunden wurden, sollen ein itlick mit einer halven Tunnen Beers verfallen syn na Gelegenheit der Sake.
- 7) Item, so einer were, de ein Messer up den andern togge, oder, wo velle erer ock weren, de sollen ein itlick der Gesellschaft verfallen mit anderthalve Tunne Beers.
- 8) Item so jemand den anderen bloet wundede, desolvige oder, wu velle erer is, de sollen dem Amte verfallen syn met twe Tunne Beers, alle na Gelegenheit der Saken.
- 9) Item, so jemand dem anderen in der Gesellschaft scholde, dat em an Glimp u. Ehre genge, die sall dem Ampte verfallen syn mit 3 Tunne Beers u. sall densolvigen weder umb Bergiffnusse bidden unde na der Tyd fromm gelyck tovoren gehalten werden, so he fromm befunden werd.
- 10) Item dusse haben geschrevene Articulen u. Puncten, de geschehen dan in der Gesellschaft oder in den Huse, Hoffe oder up de Strate, wo se unter de Gesellschaft geschut, desolvige und, wo velle erer syn, de sollen mit geliker Straef gestraeffet werden sunder Gnade.
- 11) Item van dese Proke haben geschreven sall dat Beer betalet werden, gelyck die Gildemestern hebben en Beer ingekofft.
- 12) Item, so eines Amtsbroder Kind Amptrecht doen wolde und yllike Kinder getuget hadde, er dat geschehen were, desolve sollen vor ein itlick Kind geven $\frac{1}{2}$ Tunne Beers.

¹⁾ = Gezant.

- 13) Item, so ein Amptsbroder oder Suster in Gott verstorve unde de levendige wedder hilfede, so fall de Mansperjon Gilderecht doen, sobaldde de Amptsbroder wedder theren, unde is de Frauwe nies ankommen, so fall se Amptsrecht doen, als man dan theret, by Verluß des Ampts.
- 14) Item, so ein Amptsbroder verboddet werd u. he to Hus ist unde ist nicht frank u. blyft ut, de fall dem Ampte verfallen syn mit 3 f., er late den Verlof bydden, wan he nicht kommen kan.
- 15) Item, so oick ein Amptsbroder verboddet werd to der Begreiffnisse und he oder syn Husfrouwe nicht ene queme ofte folgede, so als se binnen der Statt synd, so sollen se verfallen sin mit 5 f.
- 16) Item, so ein Amptsbroder ofte syn Husfrouwe ofte Kinder oder Husgesinne in Pestilentie, Bloetgang oder andere bekliessliche Suiken storve, de sollen seß die jungsten Amptsbroder den Liecham tor Begreiffnisse dragen ofte van dersolven einen anderen in syne Stedde bestellen, se syn dan ut der Statt geweken ofte da binnen gebleven, ein itlick by Verluß synes Ampts.
- 17) Item desolven jungsten sollen de in gyne bekliessliche Krankheit hensterven in dem Ampte, oick tor Begreiffnisse dragen by einer Boen . . .
- 18) Item, so oick ein Amptsbroder drunke in der Geselschup, dat he sich overgeve, desolve fall dem Ampte verfallen syn mit twe Pund Wulle, doch mit Gnaden na der Gelegenheit to straeffen.
- 19) Item, so ein Amptbroder dat Ampt annimbt, und de jungste, so in den Ampt gekommen, de fall des Amts Knecht syn und fall half Gelach gelden oder fall enen andern Amptsbroder to verwilligen, bet dar ein junger

in syne Stedde kumt, und Meisters Kinder so vel moglich to verschonen.

- 20) Item dar is ock eindrechtig geschloten u. gewilliget, dat men gyn Beer ut den Kroege fall dregen ofte dregen laten in Kannen ofte Kroesen, it sy dan mit Willen der Gildemeister, by Verluß ein Berdel Beers; so ock einer mehr verstoertet, als he mit den Voet bedecken kann, by Verluß ein Berdel Beers.
- 21) Item, wan ein Amptbroder dat Amptrecht doet u. betalet syne Tunne Beers, de fall einen Dag fry syn mit der Eherung.
- 22) Item ein jung Amptsbroder de fall sich recht holden u. laten de oldesten haben sitten, dat sy dan dat he van de Gildemeisters oder van einen anderen Amptsbroder darto gefordert werde, bey poen ein Hund Wulle up Gnade.
- 23) Item, so ock ein Ungehorsamer van unsern Deiner gepandet worde u. Pandweigerung beide oder dat Pand moetwillig weder nehme, de fall dem Ampte mit einer halven Tunne Beers verfallen syn sunder Gnade umb syne Widerspennigkeit willen.
- 25) Item, weert ock Sake dat ein Amptsbroder dat Amt moetwillig upsachte, de fall datselve weder upt nie winnen jedoch mit Gnaden na der Gelegenheit.
- 25) Item, so in dese articulen u. puncten, wie haben verhalet u. geschreven, einig Amptsbroder ungehorsam gefunden wurde, dat dessen Ampte u. Amptsbrodern to Nadeel gereken mogte, der Gelegenheit na hebben de Ampts-Gildemeister ofte Broder Macht, em dat Ampt to verbeiden, darin nicht to arbeiten klein noch grot, bet he mit Gnaden einen Afdrag gemaket hefft na Gelegenheit der That u. Werkung.

- 26) Item, dewyle wi de Mollen mit groter Beschwerung van den Amptluden angenommen ¹⁾, hebben sich die Amptsbröder verwilfür, welcher ein Saken ut der Mollen droge u. leite it nicht schneiden, fall dem Ampte verfallen syn mit einer Tunne Beers umb syner Moetwilligkeit willen.
- 27) Item den Sondag Invocavit anno 1599 hebben de Amptsbröder accordert u. ingewilliget, dat so fastelick to halten, de dat Ampt begehrt u. darin nicht geboren, fall geven de man 12 Rthlr. u. de Frow 8 Rthlr. sunder Gnaden, dat Beer voraf.
- 28) Item, so vaken ein nie Amptsbroder ankümpft, so soll em dit Bok ens des Jahrs dutlichen werden vorgelesen, up dat he sich henforder wete darna to richten u. sich vor Schaden hoede u. gyne Entschuldigung vortowenden hebbe.
- 29) Item dat Ampt hefft oick beschlotten, einer, de eines Meisters Tochter fricht vor eine Husfrow, de fall dat halve Ampt geneten ²⁾, he sy Knecht ofte Maget, dat Beer voraf.
- 30) Item alle Amptsbrodere hebben in Anfang eindrechtlich beschlotten, dat dat en fall fry staen, dat de Amptwinninge mag verhoet werden nach Gelegenheit eres Vorrades. Wante dat de nu anqueme u. wolde nicht mehr geven als do dar in Vorrat en was, so schege den velle to fort, de ere Wulle hebben utgedaen, dar werden Saken van gemaket u. Vorkaff, dar de Vorrat van gemaket is.
- 31) Anno 1605 up den Gudenstag na Paschen, welcher was die 13. Aprilis, is dat ganze Wandmaferampt eins

¹⁾ Die landesfürstliche Mühle in der Stadt hatte das Amt, um dort das Tuch zu walken, gepachtet.

²⁾ d. h. das halbe Eintrittsgeld wird erlassen.

geworden unde beschlotten van wegen der Knechte u. Junges, dat se so moetwillig synt, dat se, sobaldde als ehr Lehr ute is, willet Meister werden, so is ingewilliget van alle Amtsbroder, dat de Knechte, so gyne Meisterkinder synt, oick na 3 Jahren sollen einen Meister deinen oder up ere Wesen gaen, ehr sie dat Ampt kont bekommen; folkes will dat ganze Ampt also vestiglich gehalten hebben.

Das jährliche Hauptfest des Wandmacher-Amts fand am 24. August, am Tage des h. Bartholomäus, seines Schutzheiligen, statt. Die Amtsbrüder versammelten sich dann in der Heil. Geist-Kirche. Dort wurden die Satzungen verlesen und im Anschlusse daran folgende

„Articulen, so man den Amptsbroderen up St. Bartholomäi-Dag alle Jahr vorhalden soll.“¹⁾

- 1) So ein Meister einen Knecht winnet, die em den Winter awer deinen fall, den fall he nicht winnen vor St. Johannis to Mitsommer, und de em den Sommer awer deinen fall, fall er nicht winnen vor Middewinter und fall em geven 6 f. to Winkup und desolve verdeinen an dat Laken to weven mit 2 Schleggen — 63 Ellen lang — 7½ f. und fall 1 Rthlr. to Boerhuer u. to Fleßgelt²⁾ 24 f. int halbe Jahr, so he Meisterknechte Werk doen kan, het sy in de Rolle ein Laken to verlegen, Stempels up to nehmen, dat de Meister nicht to Hus were.
- 2) Item ein Junge, de dat Weven erst lehret, de fall den Meister deinen 3 Jahr³⁾ in siner Lehr; den fall de Meister geven 4 f. to Winkup, des fall he verdeinen

¹⁾ im Amptsbuch Fol. 10 ff.

²⁾ Fleißgeld.

³⁾ Die Zeit wurde 1681 neuerdings als Lehrzeit festgesetzt (Amptsbuch Fol. 13).

dat eirste Jahr van ein Lafen to weven mit 2 Schlegen 4 fl. und gyne Boerhuer, dat ander Jahr 5 fl. , dat dritte Jahr $7\frac{1}{2}$, des sollen se dat erste Jahr to Fleßgelt hebben 18 fl. , die twe lesten Jahren 20 fl.

- 3) Item ein Maget of Junge, de anderthalf Pund Wewels spinnet of anderthalf Stucke Schering, dar man mit dat Stucke twe Ellen kan scheren, of 4 A Krassen, de fall hebben vant Stucke 4 S und van dat A Wewels 3 S , van dat A Krassen 2 S , dorto to Boerhuer $1\frac{1}{2}$ Elle Wandes int halve Jahr und $\frac{1}{2}$ Rthlr. vor ehr Fleß.
- 4) Item ein Junge of Maget, de dat Spinnen erst lehret, de fall twe Jahr by einen Meister deinen ¹⁾; des fall em de Meister geven to Winkup in den Jahren 2 fl. , des fall he verdeinen, als he ein Pund spinnen kan im Dage, van dat Pund Wefels 3 S . und dat ander halve Jahr fall he hebben, als he ein Pund spinnet, to Boerhür 1 Elle Wandes, darto vor syn Fleß 10 fl. , dat andere Jahr fall he spinnen anderthalf Pund Wefels unde anderthalbe Stucke, fall he verdienen wie die vorigen.
- 5) Item nach ist ingewilliget van den ganzen Ampte u. beschlaten, dat gin Magt oder Junge in eines Meisters Hues vor dubbelt Gelt fall spinnen, het sy ein gebrecklich Mensch oder einer, de syn egen Houf ²⁾ oder Husholdinge hefft; de fall verdeinen van ein Stucke Schering 6 S , van ein Pund Wefels 6 S , dar nicht boven doende.
- 6) Item, so ein Meister einen Knecht, Maget oder Jungen hadde, de em de Tyd aver, so he sich by em besteddet

¹⁾ Die Zeit wurde 1681 neuerdings als Lehrzeit festgesetzt (Amptsbuch Fol. 13.

²⁾ Rauch (Rauchfang, Heerd).

hädde, to ruggе arbeitет, den soll he solkes aftrefen in siner Boerhuer oder Fleßgelt dubbelt, up dat desolve to rechter Tyd by einen andern Meister komme, up dat die Gildemeisters ungemolestert bliven.

- 7) Item nach ist vor ratsamb angesehen, dat de Lehrjunges, die noch ganz klein sind, solden unverpflichtet syn, die twe erste Jahren mit die Knechte to gahen, et sy in Krogen oder mit den Licham, bes in lesten Jahre und geven dan er Lehrgelt und holden sich gelick einen Knechte in allen Stucken.
- 8) Item es ist ock einhellig beschluten, dat gyne Laken sollen up beiden Syden geruwet werden by Verluß eine Tunne Beers, up dat dat ganze Ampt umb eines willen nicht geschendet werde.
- 9) Item, so einer ein Laken umb einander walfede, dat binnen duffer Statt gemaket were, die fall darvan geven 3 ß. und fall de Meister dat den Gildemeistern angeven. So het sich befunde, dat se gewalket worden und haddent nicht angegeven, so fall desolve davor gestraeffet werden mit $\frac{1}{2}$ Tunne Beers, soferne de Wölle er Gelt nicht einmal daran verdeinet hefft.
- 10) Item der Gilde Gerechtigkeit ist van oldes, dat degene, de dar Ansprake hefft an dat Ampt, dat er binnen Jahres darumb anspreke by Verluß syner Ansprake.
- 11) Item dat ganze Ampt hefft beschluten, dat de eine den anderen mit Verduring der Wulle ut den Schotten nicht utstecken fall by Verluß eine Tunne Beers, het sy mit Knechte oder Megden, den einen als andern.
- 12) Item, dewile dat de Wölle uns also verduret ist mit den Pachten, so ist beschluten, dat nemand ein Laken fall ut der Wöllen dregen, he hebbe erst upschneiden laten, by Verluß ein Tunne Beers. ¹⁾

¹⁾ Vgl. Nr. 26 der Artikel oben.

- 13) Item, so einer were, de dat Ampt moetwillig upsegte, de fall dat Ampt van nies winnen umb syn Moetwilligheit willen. ¹⁾
- 14) Item es ist einhellig von den ganzen Ampte beschlotten, dat, so ein Meistersdochter sich bestadet an einen, de unse Ampt nicht brukede, so fall se geven eine Tunne Beers so gut, als up Bartholomäi gedrunken wert, und fall sich des Handwerks nicht frodigen mit Laken to maken und, so de Man dat Handwerk met gebukede, fall he geven gelick als ein ander, de sich an ein Meistersdochter verhilleket.

Anno 1659 is vom ganzen Ampte beschlotten:

ersilich von den Knechten u. Junges nach altem Gebruid nicht over to doen by Verluß einer Tunnen Beers.

Item vor den Knechten von ein Stücke oder ein schwar Bund to spinnen 1 Stüver; ein Lehrjunge von ein Stücke to spinnen 6 \mathcal{S} . oder ein schwar Bund 6 \mathcal{S} .

Einem Knecht to Winkop $\frac{1}{2}$ Jahr 6 Stüver, einen Lehrjungen, de dat spinnen lehrt, in twe Jahr Winkop 4 Stüver, einem Jungen, der das Wesen erste lehrt, in 3 Jahr to Winkop 8 Stüver.

Item einem Lehrjungen, der das Wesen erst lehret, tom ersten Jahr 12 Stbr. von ein Laken, das andere Jahr 15 Stbr., das 3. Jahr 18 Stbr.

Noch einem Knecht von ein Laken to wesen mit 2 Schleggen 18 Stbr., noch von Laken to wesen mit 3 Schleggen 25 Stbr., die Lengde von 16 Schmitten lang geschoren, jeder Schmitt 4 Ellen.

Item nach alden Gebruid twemal die Reidung den Dag by Verluß einer Tunnen Beers tor Straeffe.

¹⁾ Vgl. Nr. 24 der Artikel oben.

Ferners ist vom Ampte beschloten, gyn Volk die eine dem anderen off oder under to winnen; de den Sommer deinen fall, wedder to winnen up Middewinter so den Winter deinen fall, up St. Johannis by Verluß, $\frac{1}{2}$ Tunne Beers. Hiebey zu wissen, daß ein schwar Bund wird gerechnet nach $1\frac{1}{2}$ Bund und 2 Loth Rheinischen Gewichts. Der Haspel wird gerechnet 4 große Ellen lang und jeder Bind von 64 Draeth als auch 12 Bind werden zum Stücke gerechnet.

Item von den Ampte beschloten, die dar ut den Hufe spinnen let, von jeder Wage Wefels to spinnen 17 Stüver, von ein Stücke utspinnen to laten 2 Stüver.

Dieser Verlesung folgte, nachdem Rechnung gelegt war, die Wahl der neuen Gildemeister und Alderleute.¹⁾ Auch erfolgte dann die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder, deren das „Amptsbuch“ von 1562(—1593) 199 verzeichnet²⁾, 1593(—1606) 83, bis 1608 17, bis 1610 23, bis 1612 27, 1612 10, 1613(—16) 27, 1616 19, 1617—25 84, 1626 14, 1627 30, 1628 20, 1629 5, 1630 2, 1631 5, 1632 19, 1633 7, 1634 2, 1635 1, 1636 10, 1637 2, 1638 17, 1639 20, 1640 12, 1641 10, 1642 6, 1643 7, 1644 8 u. s. w. Eine gesellige Zusammenkunft, ein ehrlicher Bech, wie das Amptsbuch sagt, beschloß den Tag.

1) Bürgermeister und Rat bestimmten 25. Aug. 1713, daß, um Streit zu vermeiden, nach altem Herkommen je ein Gildemeister und Aldermann aus der Stadt und vom Tie gewählt werden solle.

2) Unter denselben finden sich u. a. Bernd u. 2 Wilm Krechting, Joh., Lubert, Gerd u. 3 Henr. Beckering, Joh. Berteling, Joh. Osthuus, Kerstien u. Lüke Wolkensbur, Ties, Henr. u. Klaus Wilkens, Lüke Wesseling, Herm. Heitkamp, Gerd Lanfing, Joh. u. Gerd Hölscher Gerd Hilbers, Lüke Schmers, Joh. Wolmer, Lüke Wandtmacher, Henr. Sivers, Bernd Jocke, Joh. Grevenstein, Henr. Pelsjer, Gerd Möller, je mit ihren Frauen.

Am folgenden Tage wurde ein feierliches Seelenamt für die verstorbenen Amtsbrüder gehalten; das Glockengeläut zu der Feier führten die jüngsten Mitglieder aus.

Im Jahre 1808 wird auch des Jungfernabends als einer hergebrachten besonderen Festlichkeit des Amtes gedacht, bei der auf gemeinsame Kosten in einem Wirtshause gezehrt wurde. Die sonstigen Versammlungen des Amtes fanden „auf der teutschen Schule“ statt.

1625 ernannte das Amt „wegen vieler erzeugten Diensten den erwesten Herrn Bürgermeister Johansen Kannegießer, seine liebe Hausfrauwe sambt seinen igtigen Erben u. An-erben zu Ehrenmitgliedern. 1686 hatte das Amt 242 Thlr. Kapitalien=Schulden, trug aber 102 Thlr. davon ab. An jährlicher Pacht für die 1689 auf weitere 4 Jahre übernommene Walkemühle, wo das Amt einen besonderen Walker hielt, waren 120 Thlr. zu erlegen. ¹⁾ Die zugehörigen Vorrichtungen, Kessel, Rad, Stempel sowie die Walkerde wurden vom Amte beschafft. Zu den Begräbnissen hatte die Zunft ein schwarzes Bahrtuch mit grünseidenem Krenze. ²⁾

Die einst so zahlreiche Zunft, welche Kurfürst Maximilian Friderich durch verschiedene Verfügungen ³⁾ noch zu heben gesucht, der dann aber die Kontinentalsperre den Lo-

¹⁾ 1711 betrug die Pacht für die Oel- und Walkemühle 200 Thlr.

²⁾ Im Aupstsbuche heißt es: Anno 1690 unter dasige Gildemeister Bern. Kötter, Bürgermeister, u. Herrn. Waerll ein never Bolldoec gemacht mit ein grünseiden Kreuz, weicher ungefähr 20 Thlr. gekostet hat.

³⁾ so durch Einführung einer Importabgabe zur Hebung der inländischen Tuchfabriken vom 25. Mai 1764, schärfer erneuert durch die Additionsverordnung vom 22. Nov. 1768, sodann durch sein Reglement über die Wollentuch=Manufakturen vom 14. Sept. 1765. Schon 1732 hatte Fürstbischof Clemens August jeden, der neue Fabriken oder Manufakturen im Münsterischen einführe, auf 5 Jahre von bürgerlichen Lasten befreit.

desstoß versetzt hatte ¹⁾, zählte 1809, bis wohin das Amtsbuch reicht, nur noch 34 Mitglieder. Kasse und Amtsrulle wurden in jenem Jahre unter der Fremdherrschaft vom Maire Striethorst und Richter Rothmann eingefordert, versiegelt und weggesandt. In einer Versammlung der Meister des Amtes wurde später aus der Erinnerung als althergebracht aufgeführt, daß dem Gesellenstück, wofür 1 Thlr. an das Amt zu erlegen sei, eine 3jährige Lehrzeit vorausgehen müsse und der Geselle 3 Jahre zu reisen habe bis zur Zulassung zur Meisterprüfung, für die 7 Thlr. zum Amte zu zahlen sei; bei schlechter Witterung dürften die Amtsmeister von Michaelis bis Ostern an Sonn- und Feiertagen die in Arbeit befindlichen Tücher anschlagen und trocknen. ²⁾

6. Die Tuchscherer-Bruderschaft.

Unter den Wandbereitern oder Tuchscherern der Stadt bestand eine Vereinigung, welche seit Mitte des Jahres 1632, wo das „Amtsbuch deren Meistern des Wandbereiderhandwerks binnen Rheine“ ³⁾ anhebt, also seit dem Jahre der Wiederherstellung der Gilden, nachweisbar, wahrscheinlich aber ebenso alt ist, wie das Wandmacheramt. In gedachtem Jahre (1632) wurde unter den 8 Tuchscherermeistern der Stadt der Arbeitslohn für Bereitung jedes „ausschotts“ Lakens bei einer Tonne Bier Strafe auf 2 Thlr. 1 Ort ⁴⁾, die Lehrzeit für „Lehrknechte“, welche kein Lehrgeld zahlten, auf 2 1/2, für Lehrgeld zahlende auf 2 Jahre festgesetzt; „und weil hiebevorn die Tagewer von denen Knechten auf 18

¹⁾ S. die Protokolle des Rheineischen Stadtrats von 1802 S. 163.

²⁾ Unterzeichnet sind die Angaben (städt. Archiv) von A. Stöfken und F. H. Neuhaus, Altmeistern.

³⁾ M. L. N. 91.

⁴⁾ Die Rolle von 1704 (s. u.) setzt zu: für gemeine Lakens aber 1 3/4 Thlr. und auch nicht weniger.

Pfenninge gestanden“, so sei einhellig eingewilligt, „daß nun hinfürter ein Meister den Knechten zur Tagheur 3 Stüfere ohne weitere Versteigerung verrichten solle; und solle kein Meister Macht haben, einem Wandmacher die Rahmen zu verleihen, daß dieselben ihre Laken oder Düsfele zu Bedriegung deren Kaufleuten daran aufschlagen u. anrahmen mögen, alles bei Verbrechung eines Viertels Biers.¹⁾ Weitere „Statuta“ wurden 1673 zwischen den Meistern der „Bruderschaft“ (nunmehr 9 an der Zahl) vereinbart; danach sollte der 2jährigen Lehrzeit eine 2jährige Reise folgen; erst dann durfte der Lehrknecht bei den OIderleuten sich melden, „umb die Probe zu scheeren“, d. h. zur Meisterprüfung²⁾, zu der er „ $\frac{1}{2}$ Tonne Biers neben Krefeling u. Salzkuchen“, dazu wegen des Amts-Schleifsteins 12 Rthlr.³⁾ zu geben hatte. „Bei während der Lehr solle der Knecht des Sonntags auf die Rahmen u. Laken passen u. wegen des Ausgehens von seinem Meister Erlaubnisse bitten“ u. s. w. Die neuen Meister wurden durch Namensunterschrift auf Haltung der Statuten verpflichtet; „so einer sich dawider setzen würde, solle dessen Gefellen das Handwerk nicht allein verboten, sondern auch bei Ankunft des Schleifers⁴⁾ in doppelte Straf verfallen sein“ (Beschluf v. J. 1688). Am 14. April 1704 legte die

1) Unterzeichnet haben Joh. Wesseling, Paul Kolkendorpf, Herm. Hoyerling, Walter Werner Lehtrachte, Henr. Strueß, Gerd v. Brehmen, Gerd Gors, Joh Wischman.

2) Selbe war wohl der in Münster bestehenden entsprechend. Zufolge der in Münster vom Stadtrate auf Bitten der OIdermänner des Tuchschereramts (4. Juni 1557) erlassenen Amtskrolle waren zur Meisterprobe „6 Ellen Amsterdammisch, 6 Ellen Münsterisch versiegelten Schifflachens u. 3 Ellen Englisch oder uthersyns (d. h. außerordentlich feines) zu scheren“.

3) In der von der Regierung bestätigten Rolle heißt es: zum Schleifstein 3 Thlr., zu Winnung des Amts 12 Thlr.

4) der die Scheeren der Amtsbrüder schliff; er steht mehrfach an erster Stelle in den Unterschriften.

Innung, die mit ihren Statutis von oudencklichen Jahren hero in der Statt Rheine bestanden u. tolerirt worden, wie sie sagt, aus Anlaß daß „vor wenig Zeit ein Unrühriger sich dawider setzen u. einige Turbation vornehmen dorffen“¹⁾ ihre Rolle der Regierung zur Genehmigung vor. Sie enthält 14 Bestimmungen, wesentlich die oben angeführten; No. 11 setzt neu fest, daß über 50 Ellen lange Saken, wie deren lezthin (bis zu 60 u. mehr Ellen) angebracht worden, bei Strafe keiner aus dem Amte zu bereiten befugt sein solle.²⁾ Kurfürst Clemens August bestätigte die Rolle unterm 29. Nov. 1723 mit der Maßgabe u. a., daß „alles übermäßige Essen u. Trinken, obsonsten andere zum Verderb des Amts u. Amtsbrüderern abzielende Bechereyen u. Versäumnissen gänzlich abgeschafft werden u. Punkt 11 fortzufalle, indem sich die Bruderschaft allemal das condignum zahlen lassen könne. Von da ab bestand das Amt, dessen Vorsteher sich seit 1739 Gildemeister nennen, ohne besondere Zwischenfälle bis 1803, so daß das bis dahin geführte Amtsbuch meist nur Wahlen und Eintritt von Gesellen u. Meistern verzeichnet. Am 30. Dez. 1802 wurde die Amtsrolle behufs Einsendung an den Königl. Preuß. Interims-Geheimrat vom Amtrentmeister Fockenbeck eingefordert und ausgehändigt. Die letzte Eintragung in das Amtsbuch erfolgte 29. Aug. 1803 vor Gericht zu Rheine, wo den Gildemeistern Joh. Gerd Beckers und Melchior Anton Stöveken zu diesem Zwecke das Amtsbuch vorgelegt wurde. Es hing dies Verfahren mit der Weigerung der Gildemeister zusammen, den Bern. Herm. Heitmann dem Befehle der Herzoglich Loosischen Re-

¹⁾ Lukas Peters hatte die Gebühren zur Amtsgewinnung nicht zahlen wollen; ihren Scheifer hatte daher die Innung angewiesen, des Peters Scheeren nicht zu schleifen, worauf Peters beim Stadtrichter klagte und dieser die Innung für brüchtfällig erklärte.

²⁾ Als Aderleute haben unterzeichnet Bernd Weltman und Joh Beckering.

gierung zufolge, ohne daß derselbe die vorgeschriebenen Wanderjahre zurückgelegt, zur Meisterprüfung zuzulassen.¹⁾

7. Das Kleinschnitzler- oder Schreineramt.

Auf Bitten etlicher Meister des Kleinschnitzlerhandwerks bestätigte der Stadtrat von Rheine am 17. März 1656 die „Artikuln u. Puncta der Ordnung“, welche jene Meister „zu loblicher Continuation, Vortsetzung und Aterfolgung ihrer Lade oder Bruderschaft ihres Handwerks“ vorgelegt hatten. Zufolge dieser Rolle, deren Originalausfertigung vorn im Schreiner-, Glaser-, Maler- u. Faßbender-Ambtsbuche, einem in Pergament gebundenen Quartbände²⁾, sich findet, war für die Kleinschnitzler, „wie in Stadt u. Stift Münster gebräuchlich“, eine 3jährige Lehrzeit festgesetzt; wurde ein Lehrjunge dann „losgesprochen“ vor Meister u. Gefellen, so mußte er neben einem Gottespfenning den Gefellen zum Weinkauf 6 Stbr. geben. Zur Meisterprobe waren 2 Stücke zu machen, „ein ausgezogener Tisch u. eine Kiste oder Schapp(Schrank)“; ³⁾ „ein Meisterssohn oder, so sich an eines Meisters Tochter befreiet, sollte mit einem Stücke vollthuen“; wer bestand, mußte „einen Gottespfenning auslegen u. des Ambts Lade mit 1 Thlr. verbessern“. Der jüngste Meister war „des Ambts Bote“ u. mußte „auch, wan keine Gefellen alhie stehen, (für) die frembden Gefellen umb Arbeit schaumen“. Die Bürger hatten zu einer Kleinschnitzlerarbeit „erslich umb eine billige von Bürgermeistern u. Rat gesetzte Tagheur“ die Meister im Orte „anzusprechen“ und waren erst, falls diese nicht helfen konnten, „bemechtigt, einen Meister außer der Statt nach Belieben zu winnen“; „ein Stücke Werks aber, wie das einer

¹⁾ M. L. A. Gilden u. Zünfte 91.

²⁾ Dasselbst 93.

³⁾ Die Rolle von 1716 (s. u.) ist zu: der Architektur gemäß.

im Hause von thuen (vonnöten) habe, außer der Statt zu kaufen, solle jedem Bürger frei stehen und solle der Meister davon selbiges Stück Werks ohne Verhinderung hiesiger Meistern aufsetzen mögen“.

Für die Glaser sollten die gleichen Bestimmungen gelten; die Lehrzeit wurde aber „nach Befindung der Person“ auf 4 oder 5 Jahre festgesetzt. Bei der Meisterprobe waren 2 Stücke zu machen, ein Steckglas u. ein Brandglas¹⁾; „die Histori sollte ihme (dem Prüfling) zu seiner Zeit gesagt werden.“ Die Maler mußten nach Zurücklegung einer 5jähr. Lehrzeit „ein Cruzifix oder Historiam malen.“ Bei den auf ihr Ansuchen ebenfalls in das Amt eingetretenen Bildhauern wurde eine 6jährige Lehrzeit festgesetzt; das Meisterstück bestand in Ausführung eines Cruzifixes von Holz oder Stein. Das Meisterstück wurde zweimal besichtigt, einmal bei halber Ausführung, dann nach seiner Vollendung; „bei der ersten Besichtigung mußte der Stückmeister den anderen Meistern u. Besichtigern ein Viertel Bier, bei der 2. der junge Meister den Amtsbrüdern einen Schinken zur Collation geben u. ½ Tonne Bier.“ Vierteljährlich fanden auf Einladung der Alterleute Versammlungen „bei offener Laden“ statt, wo jeder, wie die Rolle sagt, sein Haupt bloesen, sein sittig u. still sein u., wenn er gefragt, hovesch sprechen soll“. „Zur Stewer der Armen“ hatte jeder in der Vierteljahrszusammenkunft 1 Stbr. zu erlegen; ein Zech unter dem Vorsteher der beiden Alterleute, von denen einer aus den Kleinschnitzlern, der andere den Bildhauern, Glasern u. Malern entnommen wurde, beschloß diese Zusammenkünfte. Besondere Strafbestimmungen richteten sich gegen jede Verletzung der Ordnung. Für die Lehrjungen war eine besondere „Ordnung“ in 19

¹⁾ nach der Rolle von 1716 ein Stäckglas u. ein gebranntes Wappen (Wappen) oder eine historiam vom Leiden Christi auf Glas brennen.

Artikeln aufgestellt; darin heißt es ad 6, „der Junge müsse des Morgens vor 5 Schlege sich in des Meisters Werkstatt bis zum Abend ¹⁾ trüchlich u. fleißig finden lassen“, ad 9, „er müsse Sonntags sich fein sitt-, zücht- u. andechtlich im Gottshaus bis zum Ende des Gottesdiensts finden lassen, fleißig auf die Predigt merken, daß er dem Meister davon zu antworten weiß, wenn er gefragt wird“, ad 15, wenn er aus der Lehre laufe, würde die abgelaufene Lehrzeit ihm nicht angerechnet. Der Witwe eines Amtsmeisters, welche das Handwerk dieses fortsetzen wollte, überwies das Amt hierzu einen Gesellen, sofern sie selbst keinen hatte. Ein fremder Arbeit suchender Gefelle hatte sich an den Scheffer des Amtes zu wenden, der seine Zeugnisse dem Altermann übermittelte, ihn bei den Meistern herumschickte, u. ihm, wenn er keine Arbeit bekam, auf Kosten der Lade „zu 2 Kanne Bier“ zu geben hatte.

Die Käufer oder Faßbender, welche sich durch Feilbieten von auswärts gefertigten Gegenständen ihres Handwerks sehr beeinträchtigt fanden, wurden auf ihre Bitte von Bürgermeistern u. Rat am 22. Juni 1689 ebenfalls in das Amt aufgenommen; sie nahmen die Artikel der Kleinschmizler an; als Meisterstück war bei ihnen „ein Logele (Faß) mit 5 Bodens u. worein 4erlei Getränke verschlossen ²⁾ werden können, neben eine aufgekimede Kerne (Butterkerne)“ zu verfertigen. Bei Verheiratung mit einer Meisterstochter war dem Gesellen ein Stück von den zweien erlassen.

In vereinzeltten Fällen wurden in der Folge auf besonderes Ansuchen die Anforderungen bei der Meisterprüfung ermäßigt, z. B. statt Anfertigung eines gebrannten Glases nur die eines schlichten Glases gefordert, wie solches 1669

¹⁾ bis 7 Uhr, hatte das Amt beantragt.

²⁾ „von einander separirt gefüllet u. ausgezapft“, jetzt dafür die Rolle von 1716.

und 1704 im Amtsbuche vermerkt ist, doch wurde dem Betreffenden dann untersagt, Lehrlinge zu halten. Auch Handwerker der Nachbarorte traten in das Amt ein, so 1708 Meister Claus Schlichter von Jbbenbüren, 1710 Meister Christian Brackell, Bürger zu Haselünne, 1713 Karl Warburch, Bürger und Kleinschneidler binnen Haselünne, so daß auch diese Lehrlinge der Amtsrolle nach ausbilden durften. Vielleicht veranlaßte diese Aufnahme von Nichtbürgern ein Einschreiten der Behörde; 1716 wenigstens reichte das Amt eine voller, in 32 Artikeln, ausgeführte Rolle¹⁾, welche vom Drost v. Twickel, Rentmeister Lethmate, den Bürgermeistern Henr. Plugge u. J. Wessels und den Gildeameistern Gerb Werdtmüller u. Herm. Dreierwaldt am 10. März „auf dem Amthofe binnen Rheine“ unterzeichnet war, der Regierung zur Genehmigung ein. Darin wurde ad 1, wie in den übrigen Gilderollen, katholisches Bekenntnis, echte und rechte Geburt, guter Wandel und Besitz des Bürgerrechts gefordert, dann ad 2 eine 2jährige Wanderung nach Schluß der Lehrzeit. Die Anforderungen beim Meisterstück waren für Meister-Söhne oder Schwiegersöhne gleich denen für andere Gesellen, nur die Gebühren wurden jenen auf die Hälfte (6 Thlr.) ermäßigt. Nach Artikel 10 mußte der bei der 2. Besichtigung des Meisterstücks zu gebende Schinken zum mindesten 10 Pfund wiegen. Hausirende Glasemacher aus Italien, Savoyen und sonsther sollten nach Artikel 31, „weil an ihre Kurfürstl. Gnaden nicht contribuierend“ nicht geduldet werden und sich beim ersten Male mit dem Amte abfinden, zum zweiten aber ihre Gerätschaft konfiszirt werden²⁾. Sonst blieben durchweg die alten Satzungen bestehen.

¹⁾ Selbe liegt vor M. L. N. Gilden u. Büste 93.

²⁾ Dieser Artikel war bei „Eingabe der Gilderartikel behufs Bestätigung durch die Regierung“ (ohne Zeitangabe, städt. Archiv) beantragt.

Da in dem Schreiner- oder Kleinschnitzleramte Beziehungen zum Kunsthandwerke liegen, so seien hier die Namen der Kleinschnitzler, Maler und Bildhauer dieses Amtes erwähnt: 1656—1669 Joh. Böcker, Herm. Farl, Adam Schaffmeister, Dietr. Lageman, Claves Stockman, Joh. Kapper, Peter Möller, der früh gestorbene Herm. Rotgers und Joh. tor Schmedde, Kleinschnitzler; Berend Meyeringh, Bildhauer¹⁾; Lukas Leveldt, Maler u. Glaser; 1669 Herm. Menze, Kleinschnitzler, 1678 Henr. Kannenbroick, 1674 Otto Clasing, 1676 Joh. Elperting, 1677 Joh. Schlichter, 1685 Gerd Leveldts, Maler und Glaser, 1685 Ferdin. Huesworm, „Kleinsnitker von Nordferken“, Gerd Storm, Kleinschnitzler, 1691 Alb. Levold, Maler u. Glasemaker, 1694 Herm. Riman, „Kleinsnitker im Bevergerne“, 1698 Gerd Selker, Kleinschnitzler, 1698 Gerd Werdtmüller, Kleinschnitzler, 1706 Joh. Elperting, 1 04 Gerd Clasing, 1705 Christian Rünning, Maler und Glaser, 1708 Wessel Gerdink, 1712 Gerd Strick, 1715 Lukas Dreyerwald, 1718 Bernd Kannebrock, ferner Dirk Hoir, Jan. Herm. Otterpohl, Fridr. Heeden, Ferd. Husworm, Bernd Wolderding, Herm. Düzberg, Bernd Fiekers, Henr. Heiden, Ferd. Dreierwalt, Gerd Korte, Gerd Abeler, Henr. Ant. u. Jan Gerd Levolt.

Wahl der Guildemeister, Rechnungslegung und Zech fanden auf Maitag statt. Der älteste Guildemeister wurde aus den Schreibern als den ältesten Amtsangehörigen und der Mehrzahl genommen, der andere aus den Glasern oder Küfern²⁾.

Die alte Amtsrolle, welche unter der Großherzoglich Bergischen Regierung vom Maire Striethorst und Richter Rothmann eingefordert und versiegelt weggesandt war, wurde später aus der Erinnerung erneuert. Der 3jährigen Lehrzeit

1) Von demselben stammt die Kreuzigungsgruppe vor dem Südportale der Kirche zu Rheine.

2) S. die oben erwähnte „Eingabe“ (städt. Arch.).

folgte danach bei den Schreibern eine 3jährige Reise mit Besuch von 3 Hauptstädten. Als Meisterstück war ein „Kleiderschrank nach Architektur und Säulenordnung oder ein Spieltisch mit einem Dambrett“ anzufertigen. Das Rheinesche Schreineramt stand stets mit dem Münsterschen in Verbindung und es hatte der Lehrbursch, der in Rheine ausgelernt hatte, in Münster sein Gesellenstück zu machen. Der Glaser hatte eine 3jährige Lehrzeit durchzumachen. Als Meisterstück hatte er zu liefern „ein 4eckiges Schild in dreierlei Glas, darin Figuren nach Belieben anzubringen“. Auch die Faßbinder hatten 3 Lehr- und ebensoviel Reisejahre; als Meisterstück war ein Faß anzufertigen, „worin dreierlei Getränk aufbewahrt werden kann“, dazu eine Butterkerne. — Wegen Prozesse um die Rechte des Amts stak das Amt nach der französischen Herrschaft in Schulden.¹⁾

8. Das Schmiedeamt.

Zu demselben hatten sich im Januar 1719 die Schlosser, Grobschmiede, Büchsenmacher, Uhrmacher, Kupferschläger, Zinngießer und Messermacher vereinigt. Die damals aufgestellte Rolle wurde bis auf einen Punkt von dem Drostsen befürwortet und trat in Kraft, nachdem sie mit der Unterschrift des Drostsen v. Zwickel, des Amtsrentmeisters Lethmate, der beiden Bürgermeister Plugge und Wessels sowie der Gildemeister Bertelink und Donschröder der Regierung eingesandt war. Im Jahre 1740 erbaten die Gildemeister Donschröder und Carnhoff die definitive Bestätigung der Rolle vom Fürsten, der aber die Punkte, welche den inzwischen gegen Mißbräuche im Gildewesen erlassenen Verfügungen zuwiderliefen, ausschied. Die im städt. Archiv befindliche „bestätigte Amtszrolle“ datirt

¹⁾ Als Gildemeister haben damals unterzeichnet: Joh. Busch u. Wwe. Terheiden für ihren sel. Mann.

vom 3. Sept. 1801. ¹⁾ Sie ist den inzwischen veränderten Verhältnissen gemäß abermals umgestaltet. Die Büchsenmacher und Messerschmiede sind darin nicht mehr vertreten, waren also im Laufe des 18. Jahrhunderts untergegangen. Der als Lehrbursch Eintretende mußte sich zur katholischen Religion bekennen und die in der Verordnung von 1732 bestimmten Bescheinigungen über Geburt und freien Stand beibringen. An Gebühren für das Einschreiben und Löschen des Namens durch die Gildemeister waren 1 Thlr. an das Amt, für jeden Gildemeister 4 Schill. 8 Pf. zu erlegen. Die Lehrzeit betrug bei den Schlossern und Schmieden 3, für Kupferschläger und Zinngießer 4, für Uhrmacher 6 Jahre, wovon höchstens $\frac{1}{2}$ Jahr bei gutem Betragen nachgelassen wurde. Ueber die Zurücklegung der Lehrzeit wurde ein Lehrbrief ausgefertigt. Starb der Meister, bevor der Lehrbursch die halbe Lehrzeit zurückgelegt hatte, so mußte dieser bei einem andern Meister eintreten; war beim Tode des Meisters die Hälfte der Lehrzeit schon überschritten, so konnte der Lehrling bei der Witwe verbleiben, wenn diese einen zünftigen Gesellen hatte. Trat der Bursche ohne Ursache vor Ablauf der Lehrzeit bei einem Meister aus, so wurde das im Gildebuche vermerkt. Zur Beilegung von Zwistigkeiten wirkte mit den Gildemeistern und Amtsgenossen der Stadtrichter mit. Der Geselle mußte als solcher 3 Jahre in einer zünftigen Stadt außer Landes arbeiten. Zur Ablegung des Meisterstücks wurde er einem Meister des Amtes überwiesen, und es hatte der Schmied ein breites Handbeil, ein Pflugband und ein Pferdehufeisen anzufertigen, der Schlosser ein brauchbares weißgefeiltes Stubenschloß mit 3—4 Riegeln und ein breites Handbeil zu liefern, der Uhrmacher eine 8 Tage gehende Tafeluhr anzufertigen, der Kupferschläger einen Destillirkessel, einen halbrunden und einen platten Kessel herzustellen, der Zinngießer eine Kaffee-

¹⁾ Orig. im Staatsarch. Mfr. M. S. N. 91—94).

kanne mit der Form und eine 3 Pfund schwere Schüssel auszuführen. Der Schmiedegesell mußte dazu noch ein Pferd mit 4 neuen Hufeisen beschlagen. War auch im Orte die Vereinigung der Schmiederei und Schlosserei hergebracht, so blieb doch für beide ein getrenntes Meisterstück bestehen. Zur Verhütung von Unterschleifen waren bei Anfertigung des Meisterstückes beide Gildemeister, ein Beschaumeister und der Amtsknecht abwechselnd zugegen, wofür jeder 9 Schill. 4 Pf. Gebühr erhielt. Ans Amt hatte der junge Meister 15 Thlr., die Frau 3 Thlr. zu zahlen. Nur die zünftigen und die Freimeister durften im Orte „das Amt ausüben“; verkaufte ein anderer außer der Zeit der freien Jahrmärkte Gegenstände, die dem Amte unterstanden, so trat mit Erlaubnis des Ortsrichters Pfändung der Sachen und Strafe ein; Nägel und Klusterschlösser waren davon ausgenommen. Auf Michaelis wurde alljährlich ein Seelenamt für die verstorbenen Amtsgenossen gehalten; Nachmittags traten dann die Amtsglieder zusammen zur Wahl der neuen Gildemeister. Nach Verlesung der Amtsrolle legten die alten Gildemeister Rechnung und übergaben nach der Wahl Geldvorrat und Inventar an die neugewählten. Bei Beerdigung von Amtsgenossen war die allgemeine Teilnahme pflichtmäßig; die jüngsten Meister luden zum Begräbnis ein, trugen die Kerzen und die Leiche. Zuwiderhandeln gegen die Rolle und Ungehorsam gegen die Gildemeister zog Bestrafung mit $\frac{1}{2}$ bis 2 Pfd. Wachs nach sich.

Nach Ausweis der Stadtratsprotokolle vom Jahre 1800 u. f. gab es 1801 in Rheine 13 Schmiede-, 5 Kupferschläger-, 3 Zinngießer- und 1 Uhrmacher-Meister.